

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung in die Charité –
Universitätsmedizin Berlin (BIG-Integrationsgesetz)**

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl - V E 5 / V E 7 -
Tel.: 9026 (926) 5255/5257

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung in die Charité – Universitätsmedizin Berlin (BIG-Integrationsgesetz)

A. Problem

Das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) ist seit 2015 eine rechtlich selbständige außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtung (Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin) im Bereich der Biomedizin. Dabei bilden die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) und das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) Gliedkörperschaften des BIG. Das BIG wird vom Bund und dem Land Berlin im Verhältnis 90:10 institutionell gefördert.

In den zurückliegenden Jahren hat das BIG wichtige Fortschritte im Aufbauprozess erzielen können und verfügt mit der BIG-Strategie 2026 über eine gute Entwicklungsgrundlage. Dennoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass das BIG verbesserte organisatorische Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie eine geschärfte Mission benötigt. Daher haben die beiden Zuwendungsgeber auf Grund der Empfehlungen einer vom BIG-Aufsichtsrat eingesetzten Strukturkommission mögliche Varianten einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des BIG geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Integration des BIG in die Charité mit privilegierter Partnerschaft des MDC die größten Erfolgchancen verspricht, wobei der inhaltliche Fokus des BIG künftig noch mehr auf Translation, dem wechselseitigen Prozess zwischen Grundlagenforschung und klinischer Forschung, liegen sollte.

Mit der Integration des BIG in die Charité werden die Möglichkeiten des zum 1. Januar 2015 neu gefassten Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes genutzt. Demnach können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken, soweit – im Fall eines Hochschulschwerpunkts der Förderung – alle Bundesländer zustimmen.

...

Dementsprechend haben der Bund und das Land Berlin am 10. Juli 2019 mit Zustimmung aller Bundesländer im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz eine Verwaltungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des BIG abgeschlossen, die die bisherige Verwaltungsvereinbarung von 2013 ersetzt, vgl. Vorlage zur Kenntnisnahme auf Drucksache 18/2158.

Die landesgesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung ist innerhalb von 18 Monaten ab Unterzeichnung vorgesehen. In diesem Rahmen sind insbesondere die gesetzlichen Grundlagen des BIG, der Charité und des MDC anzupassen.

B. Lösung

Durch die in dieser Vorlage vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, die mit dem für Bildung und Forschung zuständigen Bundesministerium abgestimmt worden sind, verliert das BIG seinen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird stattdessen als „dritte Säule“ neben Fakultät und Klinikum in die Charité integriert. Der anvisierte Status des MDC als vertraglich angebundener privilegierter Partner wird gesetzlich fixiert. Das in die Charité integrierte BIG – der Translationsforschungsbereich – erhält ein von der übrigen Charité getrenntes Vermögen, Teilrechtsfähigkeit sowie weitgehende Entscheidungsautonomie und soll mit seinem Vermögen direkt Zuwendungsempfänger sein.

Geleitet wird der Translationsforschungsbereich von einem in der Regel zweiköpfigen Direktorium, dessen Tätigkeit ein Verwaltungsrat überwacht, in dem Bund und Land Berlin sowie externer Sachverstand vertreten sind. Bestimmte Entscheidungen mit Auswirkung auf die gesamte Charité sind mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen. Die Leitung des Direktoriums erhält einen Sitz im Charité-Vorstand, der Bund im Charité-Aufsichtsrat.

Die Charité wird Arbeitgeberin sämtlichen bisher aus BIG-Mitteln finanzierten Personals und ordnet die betreffenden Beschäftigten intern der neuen Dienststelle Translationsforschungsbereich zu.

Wissenschaftspolitisches Ziel der neuen Säule ist die Stärkung von translationaler biomedizinischer Forschung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit von grundlagen-, krankheits- und patientenorientierter Forschung mit einem organ- und indikationsübergreifenden Ansatz. Hierzu soll sie in erster Linie selbst translationale Forschung betreiben, daneben aber auch deutschlandweit Forschungsprojekte fördern können, sofern dies der Zielerreichung dient.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Charité und auch ihr neuer Bereich unterliegen den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Die Mittel für das weiterentwickelte BIG werden weiterhin im Verhältnis 90:10 in mindestens der bisherigen Höhe bereitgestellt (Gesamtzuwendungsbetrag für das Jahr 2019 ohne Sonderzuwendungen: 77,8 Mio. EUR, davon 70,0 Mio. EUR Bundesmittel und 7,8 Mio. EUR Landesmittel).

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin
RBm – SKzl - V E 5 / V E 7 -
Tel.: 9026 (926) 5255/5257

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –

über Gesetz zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung in die
Charité – Universitätsmedizin Berlin (BIG-Integrationsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Integration des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung
in die Charité – Universitätsmedizin Berlin
(BIG-Integrationsgesetz)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird die Angabe zu § 3.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 3 wird die Angabe zu § 4 und ihr werden ein Komma sowie die Wörter „Finanzierung des Translationsforschungsbereichs“ angefügt.

- c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 4 bis 17a werden die Angaben zu den §§ 5 bis 19.
- d) Der bisherigen Angabe zu § 18 werden die folgenden Angaben zu den §§ 20 bis 25 vorangestellt:

„§ 20 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs

§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 22 Direktorium des Translationsforschungsbereichs

§ 23 Aufgaben des Direktoriums

§ 24 Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs

§ 25 Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs“.

- e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 18 bis 26 werden die Angaben zu den §§ 26 bis 34.
- f) Der bisherigen Angabe zu § 27 wird folgende Angabe zu § 35 vorangestellt:
„§ 35 Personal des Translationsforschungsbereichs“.
- g) Die bisherigen Angaben zu den §§ 27 bis 31 werden die Angaben zu den §§ 36 bis 40.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dem Translationsforschungsbereich, dessen Name durch Satzung nach § 30 Absatz 4 festgelegt wird.“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Translationsforschungsbereich ist teilrechtsfähig. Er ist mit eigenen Organen ausgestattet und hat eine eigene Wirtschaftsführung. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr mit Dritten handeln, klagen und verklagt werden (Parteifähigkeit). Weder die Charité insgesamt noch die Medizinische Fakultät oder das Universitätsklinikum sind unbeschadet organschaftlicher Rechte und Pflichten Dritte in diesem Sinne. Werden durch Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit gemeinsamen Vorhaben des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité mit Dritten wechselseitige Rechte

und Pflichten zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité begründet, sind diese Binnenregelungen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Translationsforschungsbereich ist Gesamtrechtsnachfolger der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Dies gilt nicht für die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Rechtsverhältnisse zwischen der Charité und dem BIG gelten als Binnenregelungen weiter. Änderungen dieser Binnenregelungen treffen der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité einvernehmlich.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Dem bisherigen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 vorangestellt:

„(5) Der Translationsforschungsbereich verfügt über ein vom Vermögen der übrigen Charité getrenntes Vermögen, das er eigenständig verwaltet und bewirtschaftet. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird vermehrt durch die laufenden Zuwendungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 4 Absatz 3 sowie alle sonstigen, dem Translationsforschungsbereich von dritter Seite zugewendeten Mittel (Drittmittel). Daraus beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Vermögen des Translationsforschungsbereichs über. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs finanziert die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 8. Die Charité stellt durch eine transparente Trennungsrechnung und eine Kosten- und Leistungsrechnung sicher, dass die Zuwendungsmittel zur Förderung des Translationsforschungsbereichs getrennt bewirtschaftet und nachverfolgt werden können. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird so verwaltet und bewirtschaftet, dass

1. ein Zugriff der übrigen Charité auf das Vermögen des Translationsforschungsbereichs und dessen Verwendung zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung von Aufgaben der übrigen Charité ausgeschlossen ist und
2. wechselseitige Leistungsberechnungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité nach Maßgabe der Finanzordnung nach § 32 Absatz 8 dem Grunde und der Höhe nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entsprechen.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin umfasst auch den Translationsforschungsbereich, wenn und soweit die Befriedigung aus dessen Vermögen nicht erlangt werden kann. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs und das übrige Vermögen der Charité berechtigen und verpflichten

sich im Innenverhältnis nicht. Der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité stellen sich im Innenverhältnis wechselseitig von Ansprüchen frei, die dem jeweils anderen Vermögen zuzuordnen sind.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Charité obliegen Aufgaben der Hochschulmedizin und der Translationsforschung.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden die Absätze 2 bis 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vernetzungen“ die Wörter „, insbesondere im und mit dem Translationsforschungsbereich,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Dem bisherigen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 vorangestellt:

„(8) Das Ziel des Translationsforschungsbereichs liegt in der Stärkung von translationaler biomedizinischer Forschung und in der interdisziplinären Zusammenarbeit von grundlagen-, krankheits- und patientenorientierter Forschung mit einem organ- und indikationsübergreifenden Ansatz. Das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft ist dabei privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt. Die Aufgaben des Translationsforschungsbereichs sind:

1. die translationale biomedizinische Forschung einschließlich der Förderung der hierfür erforderlichen organ- und indikationsübergreifenden interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Grundlagenforschung bis zur klinischen Forschung,
2. der Aufbau und der Betrieb von wissenschaftlichen Infrastrukturen und Forschungsplattformen, die unter Berücksichtigung von Qualität und Kapazitäten auch externen Einrichtungen zugänglich gemacht werden,
3. die Mitwirkung an Berufungsverfahren an den Translationsforschungsbereich im engen Zusammenhang mit den vorhandenen Forschungsplattformen,
4. die Initiierung und Förderung exzellenter translationaler Forschungsprojekte deutschlandweit, die der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,
5. die Nachwuchsförderung im Bereich der Translation mittels strukturierter Programme einschließlich der Schaffung von fakultativen Angeboten für Studierende,

6. die deutschlandweite Vernetzung von Infrastrukturen der Translation, die der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,
7. der Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung.

Dem Translationsforschungsbereich können durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen seiner wissenschaftspolitischen Zielsetzung auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung weitere Aufgaben übertragen werden; mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.“

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Universitätsklinikum“ die Wörter „und im Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
 - g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 11 bis 13.
4. § 2a wird § 3 und in Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Finanzierung des Translationsforschungsbereichs“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 8 erhält der Translationsforschungsbereich auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin von diesen eine institutionelle Zuwendung. Die Zuwendung fließt dem Vermögen des Translationsforschungsbereichs nach § 1 Absatz 5 zu. Über die Mittelverwendung entscheidet der Translationsforschungsbereich autonom nach Maßgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Zuwendungsbescheide. Projektförderungen für Einrichtungen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin setzen voraus, dass keine Mittel des Landes Berlin verwendet werden und die zu fördernde Einrichtung oder das betreffende Sitzland zur Übernahme eines Finanzierunganteils von zehn Prozent bereit ist.“
 6. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „, einschließlich der dem Translationsforschungsbereich zugeordneten Beschäftigten,“ eingefügt.
 7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Organe der Charité sind

 1. der Medizinsenat,

2. der Fakultätsrat,
3. der Aufsichtsrat,
4. der Vorstand,
5. die Fakultätsleitung,
6. die Klinikumsleitung,
7. die Klinikumskonferenz,
8. der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs,
9. das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,
10. der Wissenschaftliche Beirat des Translationsforschungsbereichs.

Die Organe nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 bilden gleichzeitig die Organe des Translationsforschungsbereichs.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in der Regel“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.“ ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird § 7.

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2, soweit nicht der Translationsforschungsbereich betroffen ist.“

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin,
3. fünf externen Sachverständigen mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,
4. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Charité, für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,
5. einem Mitglied der Hochschulleitungen von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Hochschulleitungen gemeinsam zusteht,
6. drei Mitgliedern, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,
7. der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.“

b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „benanntes“ die Wörter „oder gewähltes“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder in dessen Abwesenheit ohne Stimmbotschaft getroffen werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“

- bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums sowie des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät und bestimmt bei der Bestellung und der Abberufung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds nach § 13 Absatz 7 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 mit.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsleitung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klinikumsleitung“ die Wörter „und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse vorbehaltlich des § 33 Absatz 5 Satz 2 und mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs über die Genehmigung der Lageberichte sowie über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat entlastet, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 vorbehalten ist.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Doppelpunkt die Wörter „folgende Vorstandsentscheidungen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.

dd) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

ee) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht. In Bezug auf die Bestimmungen zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach § 11 Absatz 6 Satz 4 erster Halbsatz und im Vorstand nach § 13 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird diese im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ausgeübt. Der Translationsforschungsbereich untersteht der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium. Die fachliche Steuerung der Aufgabenwahrnehmung des Translationsforschungsbereichs erfolgt über dessen Organe.“

14. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die übrigen Mitglieder der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs teil.“

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich kann nicht gegen die Stimme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds entschieden werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 14 Absatz 6 Satz 3 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied soll auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft oder im Gesundheitswesen erwarten lassen, dass es den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und insbesondere die translationale Forschung international angemessen vertreten kann.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt. Der Findungskommission gehören mit Stimmrecht an:

1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. die oder der Vorstandsvorsitzende sowie
4. mindestens ein weiteres vom Verwaltungsrat zu benennendes Mitglied.

Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Vorschläge zur Bestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds setzen Einvernehmen zwischen den Kommissionsmitgliedern nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 voraus. Im Fall der Wiederbestellung gilt Satz 4 entsprechend. Der Verwaltungsrat kann das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzeitig abberufen.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ die Wörter „mit Ausnahme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie Translation, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Gesamtwirtschaftsplan übergeleitet.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Charité“ die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.

d) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

e) Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit nicht ein Organ des Translationsforschungsbereichs zuständig ist.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „dabei“ die Wörter „im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit“ eingefügt.
 - f) Die Absätze 11 und 12 werden die Absätze 9 und 10.
 - g) Dem Absatz 13 wird folgender Absatz 11 vorangestellt:

„(11) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied vertritt diesen nach innen und außen. Es ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8.“
 - h) Absatz 13 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsführung“ die Wörter „unter Beachtung der besonderen Vorschriften für den Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „und in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich im Einvernehmen mit dem für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglied“ eingefügt.
 - i) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.“ durch die Wörter „, soweit nicht nach § 13 Absatz 9, § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 2 jeweils andere Stellen zuständig sind.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 35 bleibt unberührt.“
 - j) Absatz 15 wird Absatz 14 und wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Bei gemeinsamen Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 5 werden der Translationsforschungsbereich durch das für diesen zuständige Vorstandsmitglied und die übrige Charité durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden vertreten.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
16. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
17. Der bisherige § 15 wird § 16 und Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14 Absatz 6 bleibt unberührt.“

18. Die bisherigen §§ 16 bis 17a werden die §§ 17 bis 19.

19. Dem bisherigen § 18 werden die folgenden §§ 20 bis 25 vorangestellt:

„§ 20

Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, für die oder den das Benennungsrecht dem für Forschung zuständigen Bundesministerium zusteht,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landes Berlin, für die oder den das Benennungsrecht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,
3. bis zu vier externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils zwei von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:

1. die oder der Vorstandsvorsitzende,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,
5. die dezentrale Frauenbeauftragte für den Translationsforschungsbereich,
6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs.

(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren. Verwaltungsratsmitglieder können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.

(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

§ 21
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät das Direktorium. Er kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Direktoriums der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, und kann dem Direktorium in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts auf Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und die Entlastung des Direktoriums,
2. die Auswahl des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds und seine Bestellung und Abberufung im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium und nach Zustimmung des Aufsichtsrats,
3. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Direktoriums,
4. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Satzungen nach § 30 Absatz 4 und
6. die Zustimmung zur Beauftragung der Prüferin oder des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.

(2) In wichtigen forschungspolitischen oder finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlussgegenstände nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 und 5, den Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie die zustimmungsbedürftigen Beschlussgegenstände nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 und 9.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und zugleich die Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet unbeschadet des Absatzes 2 die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, ist er binnen einer Frist von in der Regel 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften geregelt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zuständig für den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Direktoriums im Namen der Charité. Sie oder er ist Personalstelle und Personalwirt-

schaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums und kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

§ 22

Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Direktorium gehören hauptamtlich an:

1. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,
2. das administrative Mitglied (Administrative Direktorin oder Administrativer Direktor).

Der Verwaltungsrat kann ein drittes Mitglied bestellen.

(2) Die Administrative Direktorin oder der Administrative Direktor soll über kaufmännischen und juristischen Sachverstand sowie einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Ist das Direktorium nicht ordnungsgemäß besetzt, kann der Verwaltungsrat unter Zustimmung des Mitglieds nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 für die Besetzung des Direktoriums eine Übergangsregelung treffen. Die Mitwirkung im Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 23

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium leitet den Translationsforschungsbereich und nimmt dessen Aufgaben nach § 2 Absatz 8 wahr. Es ist in diesem Rahmen vor anderen Organen oder Organmitgliedern der übrigen Charité zuständig für alle finanziellen, personellen und strukturellen Entscheidungen, soweit sie nicht anderen Organen des Translationsforschungsbereichs zugewiesen sind.

(2) Dem Direktorium obliegen in Bezug auf das Personal des Translationsforschungsbereichs nach § 35 die Personalverantwortung, die Aufgaben der Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion sowie die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Einzelne dieser Befugnisse kann das Direktorium auf das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied oder im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Das administrative Mitglied des Direktoriums ist Leiterin oder Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums unterrichten sich gegenseitig und erörtern gemeinsam alle Vorgänge, die über den jeweiligen Geschäftsbereich hinausreichen oder für den Translationsbereich insgesamt wesentliche Bedeutung entfalten können. Jedes Direktoriumsmitglied ist berechtigt, auch außerhalb seines Geschäftsbereichs alle erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Das Direktorium beschließt einstimmig, soweit in seiner Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

1. das einvernehmlich mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmte strategische Forschungsprogramm,
2. die Aufstellung eines jährlichen Umsetzungsplans für das Forschungsprogramm mit den geplanten Berufungen, Großinvestitionen und bekannt zu machenden Forschungsfördermaßnahmen,
3. Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Forschungseinheiten,
4. das Konzept für die Projektförderung,
5. die Grundsätze der Erfolgskontrolle,
6. die jährlichen Teilwirtschafts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich des Ausbau- und Investitionsprogramms,
7. die Geschäftsordnung des Direktoriums,
8. die Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums und
9. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und insbesondere dem Translationsforschungsbereich über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen; Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 24

Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Zur Einbeziehung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Translationsforschungsbereichs in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Direktoriums wird ein Erweitertes Direktorium gebildet. Das Erweiterte Direktorium berät die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in Bezug auf dessen Aufgaben. Es kann hierzu gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern des Direktoriums Stellungnahmen abgeben und Auskünfte sowie die Behandlung seiner Anträge verlangen.

(2) Dem Erweiterten Direktorium gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan sowie
2. vier Personen, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs zugehören.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Nähere zur aktiven und passiven Wahlberechtigung sowie das Wahlverfahren werden durch Satzung nach § 30 Absatz 4 geregelt; dabei können auch Wahlgruppen gebildet werden.

§ 25

Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 14 externe Sachverständige an, die Erfahrung auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften haben. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktoriums für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Stiftung Charité hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und den Verwaltungsrat in wissenschaftlichen Fragen, insbesondere

1. bei der Planung, Umsetzung, Entwicklung und Evaluation des Translationsforschungsbereichs,
2. zu Forschungsschwerpunkten und -vorhaben sowie zu Kooperationen des Translationsforschungsbereichs und zur Anwendung von Forschungsergebnissen in der klinischen Arbeit,
3. zur Kontrolle des Erfolgs der wissenschaftlichen Arbeit des Translationsforschungsbereichs und
4. zu anderen Themen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Translationsforschungsbereichs.

Ferner gibt er die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2 ab, soweit der Translationsforschungsbereich betroffen ist.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sowie Vertreterinnen und Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung können zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats eingeladen werden.“

20. Der bisherige § 18 wird § 26 und in Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
21. Der bisherige § 19 wird § 27 und in Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
22. Der bisherige § 20 wird § 28 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
23. Der bisherige § 21 wird § 29.
24. Der bisherige § 22 wird § 30 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs.“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Translationsforschungsbereich regelt eigene Angelegenheiten in Satzungen, die vom Direktorium im Benehmen mit dem Vorstand und dem Fakultätsrat erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Satzungen des Translationsforschungsbereichs bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „veröffentlicht“ wird durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
25. Der bisherige § 23 wird § 31 und in Satz 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1“ ersetzt.
26. Der bisherige § 24 wird § 32 und wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Translationsforschungsbereichs richten sich darüber hinaus nach den Bewirtschaftungsregelungen, die der Bund und das Land Berlin gemeinsam festlegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich und aus“ und nach dem Wort „Liquiditätsplanung“ die Wörter „für die übrige Charité“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät und Drittmittel. Der Translationsforschungsbereich stellt seinen Teilwirtschaftsplan nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen auf. Nach der Überleitung in den Gesamtwirtschaftsplan nach § 14 Absatz 4 Satz 2 untergliedert sich der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich seinerseits in einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), einen summarischen Stellennachweis und eine Liquiditätsplanung. Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs verantwortet den Teilwirtschaftsplan gegenüber dem Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und nach dem Wort „Erfolgsplans“ die Wörter „mit Ausnahme des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „festgestellte“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich ist diese an die Entscheidung des Mitglieds des Verwaltungsrats nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 gebunden.“

- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Vorstand und das Direktorium des Translationsforschungsbereichs beschließen eine Finanzordnung, die die betriebliche Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité regelt. Ferner werden Fragen der Nutzung, des Schutzes und der Verwertung von Arbeitsergebnissen in einer Verwertungsordnung geregelt. Finanz- und Verwertungsordnung bedürfen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.“

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

27. Der bisherige § 25 wird § 33 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Jahresabschluss)“ durch den Klammerzusatz „(Teilabschluss)“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs stellt nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen ebenfalls einen Teilabschluss und Lagebericht auf.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich.“

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „findet“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat neben dem Land Berlin auch der Bund die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat der Bundesrechnungshof neben dem Rechnungshof von Berlin im erforderlichen Umfang das Recht aus § 55 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Mittelverwendung auftreten, hat das für Forschung zuständige Bundesministerium neben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Translationsforschungsbereich das Recht, sich unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen des Translationsforschungsbereichs einzusehen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und ihm werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Teilabschluss für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Jahresabschluss der Charité aufgenommen. Die Entlastung der Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs für ihre Direktoriumstätigkeit erfolgt durch den Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „so“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Translationsforschungsbereich richtet sich die Möglichkeit der Rücklagenbildung nach den Bewirtschaftungsregelungen.“

28. Der bisherige § 26 wird § 34.

29. Dem bisherigen § 27 wird folgender § 35 vorangestellt:

„§ 35

Personal des Translationsforschungsbereichs

(1) Das Personal des Translationsforschungsbereichs umfasst:

1. das Personal, in dessen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse die Charité mit Auflösung des BIG eingetreten ist,
2. das zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG ganz oder teilweise aus BIG-Mitteln finanzierte Personal der Charité, sofern im Einzelfall mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums keine abweichende Zuordnung erfolgt, sowie

3. das nach Auflösung des BIG neu ernannte oder eingestellte Personal der Charité, solange die jeweiligen Personalkosten überwiegend aus dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich finanziert werden.

Sofern Personal des Translationsforschungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG auf Zeit ernannt oder befristet beschäftigt war, findet im Fall einer erneuten Ernennung oder der Verlängerung des Arbeitsvertrages Satz 1 Nummer 3 entsprechende Anwendung. Die Zuordnung des Personals zum Translationsforschungsbereich erfolgt durch die Dienstbehörde mit Zustimmung des Direktoriums.

(2) Das Personal des Translationsforschungsbereichs untersteht unbeschadet anderer gesetzlicher Vorgaben dem Weisungsrecht des Direktoriums. Über das fachliche Weisungsrecht können Vorstand und Direktorium im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbaren.

(3) Auf das Personal des Translationsforschungsbereichs finden vorbehaltlich des Satzes 2 dieselben tariflichen Bestimmungen Anwendung wie für die übrigen Beschäftigten der Charité. Die Bestimmungen der zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge des Personals nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

(4) Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für den Translationsforschungsbereich soll grundsätzlich wie bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfahren werden. Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal des Translationsforschungsbereichs erbringt Lehrverpflichtungen auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes oder nach auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften in der Regel in Formaten nach § 2 Absatz 8 Nummer 5; es kann durch Vorstandsbeschluss von diesen Lehrverpflichtungen ganz oder zum Teil freigestellt werden.“

30. Der bisherige § 27 wird § 36 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Universitätsklinikum“ die Wörter „und der Translationsforschungsbereich“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 4“ eingefügt und das Wort „gesamten“ gestrichen.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Dienststelle Translationsforschungsbereich wird unbeschadet des Satzes 2 das Personal des Translationsforschungsbereichs im Sinne von § 35 Absatz 1 zugeordnet.“
- d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

31. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden die §§ 37 und 38.

32. Der bisherige § 30 wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Die folgenden Absätze 3 bis 7 werden angefügt:

„(3) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Besetzung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:

1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4,
2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,
3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs,
4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs,
5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,
6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der dezentralen Frauenbeauftragten für den Translationsforschungsbereich,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät diejenigen der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs, soweit eine solche zu wählen ist.

Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der dezentralen Frauenbeauftragten und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.

(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen. Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.

(7) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:

1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,
2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.“

33. Der bisherige § 31 wird § 40.

Artikel 2 Änderung des MDC-Gesetzes

Das MDC-Gesetz vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70, 73) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 5 bis 18 werden die Angaben zu den §§ 4 bis 17.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Körperschaft ist privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 bis 8 werden die §§ 4 bis 7.

5. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gruppierungen“ die Wörter „und weiterer Gäste“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bestellen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 10 wird § 9 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

b) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

7. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

8. § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. Die §§ 13 bis 18 werden die §§ 12 bis 17.

10. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin:

- a) die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- b) das Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- c) der Translationsforschungsbereich,“.

2. Nummer 21 wird aufgehoben.

Artikel 4

Auflösung des BIG, Übertragung von Vermögen und Personal

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin, die durch § 1 Absatz 1 Satz 1 des BIG-Gesetzes vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) errichtet worden ist, aufgelöst.

(2) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des BIG, die diesem nach der zum 31. Dezember 2020 erstellten Schlussbilanz zuzurechnen sind, gehen mit allen Rechten und Pflichten unbeschadet der Rechte Dritter mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf den Translationsforschungsbereich der Körperschaft des öffentlichen Rechts Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Gesamtrechtsnachfolger über. Das in der Schlussbilanz des BIG ausgewiesene Eigenkapital ist Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz des Translationsforschungsbereichs der Charité.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die privatrechtlichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim BIG tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden auf die Charité über. Die Charité übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. Kündigungen des Arbeitgebers aus Anlass der Auflösung des BIG und seiner Integration in die Charité sind ausgeschlossen.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

(2) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des MDC-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das BIG-Gesetz vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Berliner Institut für Gesundheitsforschung ist seit 2015 eine rechtlich selbständige außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtung (Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin) im Bereich der Biomedizin. Dabei bilden die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) und das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) Gliedkörperschaften des BIG. Das BIG wird vom Bund und dem Land Berlin im Verhältnis 90:10 institutionell gefördert.

In den zurückliegenden Jahren hat das BIG wichtige Fortschritte im Aufbauprozess erzielen können und verfügt mit der BIG-Strategie 2026 über eine gute Entwicklungsgrundlage. Dennoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass das BIG verbesserte organisatorische Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie eine geschärfte Mission benötigt. Daher haben die beiden Zuwendungsgeber auf Grund der Empfehlungen einer vom BIG-Aufsichtsrat eingesetzten Strukturkommission mögliche Varianten einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung des BIG geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Integration des BIG in die Charité mit privilegierter Partnerschaft des MDC die größten Erfolgchancen verspricht, wobei der inhaltliche Fokus des BIG künftig noch mehr auf Translation, dem wechselseitigen Prozess zwischen Grundlagenforschung und klinischer Forschung, liegen sollte.

Mit der Integration des BIG in die Charité werden die Möglichkeiten des zum 1. Januar 2015 neu gefassten Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes genutzt. Demnach können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken, soweit – im Fall eines Hochschulschwerpunkts der Förderung – alle Bundesländer zustimmen.

Dementsprechend haben der Bund und das Land Berlin am 10. Juli 2019 mit Zustimmung aller Bundesländer im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz eine Verwaltungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des BIG abgeschlossen, die die bisherige Verwaltungsvereinbarung von 2013 ersetzt, vgl. Vorlage zur Kenntnisnahme auf Drucksache 18/2158.

Die landesgesetzliche Umsetzung dieser Vereinbarung ist innerhalb von 18 Monaten ab Unterzeichnung vorgesehen. In diesem Rahmen sind insbesondere die gesetzlichen Grundlagen des BIG, der Charité und des MDC anzupassen.

Durch die gesetzlichen Änderungen, die mit dem für Bildung und Forschung zuständigen Bundesministerium gemäß § 15.2 der Verwaltungsvereinbarung abgestimmt worden sind, verliert das BIG seinen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird stattdessen als „dritte Säule“ neben Fakultät und Klinikum in die Charité integriert. Der anvisierte Status des MDC als vertraglich angebundener privilegierter Partner wird gesetzlich fixiert. Das in die Charité integrierte BIG – der Translationsforschungsbereich – erhält ein von der übrigen Charité getrenntes Vermögen, Teilrechtsfähigkeit sowie weitgehende Entscheidungsautonomie und soll mit seinem Vermögen direkt Zuwendungsempfänger sein.

Geleitet wird der Translationsforschungsbereich von einem in der Regel zweiköpfigen Direktorium, dessen Tätigkeit ein Verwaltungsrat überwacht, in dem Bund und Land Berlin sowie externer Sachverständiger vertreten sind. Bestimmte Entscheidungen mit Auswirkung auf die gesamte Charité sind mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen. Die Leitung des Direktoriums erhält einen Sitz im Charité-Vorstand, der Bund im Charité-Aufsichtsrat.

Die Charité wird Arbeitgeberin sämtlichen bisher aus BIG-Mitteln finanzierten Personals und ordnet die betreffenden Beschäftigten intern der neuen Dienststelle Translationsforschungsbereich zu.

Wissenschaftspolitisches Ziel der neuen Säule ist die Stärkung von translationaler biomedizinischer Forschung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit von grundlagen-, krankheits- und patientenorientierter Forschung mit einem organ- und indikationsübergreifenden Ansatz. Hierzu soll sie in erster Linie selbst translationale Forschung betreiben, daneben aber auch deutschlandweit Forschungsprojekte fördern können, sofern dies der Zielerreichung dient.

Mit Schreiben vom 30. April 2020 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Referentenentwurf mit Stand vom 28. April 2020 folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

1. dem BIG, dort
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Personalrat und
 - c) der Frauenvertreterin,
2. der Charité, dort
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Fakultätsrat,
 - c) dem Gesamtpersonalrat und
 - d) der Zentralen Frauenbeauftragten,
3. dem MDC, dort
 - a) dem Vorstand und
 - b) dem Personalrat,
4. der Freien Universität Berlin,
5. der Humboldt-Universität zu Berlin,
6. der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. und
7. dem Marburger Bund – Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.

Es nahmen Stellung:

- BIG-Vorstand
- BIG-Personalrat
- gemeinsam Charité-Vorstand und Fakultätsrat
- Charité-Gesamtpersonalrat
- gemeinsam Zentrale Frauenbeauftragte und die dezentralen Frauenbeauftragten der Charité sowie Frauenvertreterin des BIG (Frauenbeauftragte)
- MDC-Vorstand
- MDC-Personalrat
- Freie Universität Berlin
- Humboldt-Universität zu Berlin

Konkrete Anmerkungen der angehörten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht berücksichtigt die durch dieses Gesetz zu ändernden Überschriften bestehender und die neu zu schaffenden Paragraphen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Gemäß § 3.1 der Verwaltungsvereinbarung verliert die Charité ihren Status als Gliedkörperschaft des BIG. Mit der Auflösung des BIG als rechtlich eigenständiger Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht gemäß § 3.2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung innerhalb der Charité eine dritte Säule neben Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum. Diese neue Säule wird in Anlehnung an ihre Funktion im Gesetz als „Translationsforschungsbereich“ bezeichnet. Die Festlegung eines Namens für den Translationsforschungsbereich erfolgt untergesetzlich, wodurch mehr Flexibilität für die künftige Markenentwicklung entsteht.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat schlugen als alternativen Platzhalter den Begriff „Translationsforschungszentrum“ vor, um deutlich zu machen, dass Translation auch in den übrigen Säulen der Charité stattfindet. Dem wurde nicht entsprochen, da der Begriffsteil „Zentrum“ bereits die mittlere Ebene der Charité bezeichnet, vgl. die geltenden §§ 18 ff. Dass Translation nicht nur im entsprechenden Forschungsbereich stattfindet, ergibt sich unmittelbar aus der neuen Fassung des Gesetzes in § 2 Absatz 7 Satz 2: „Durch interdisziplinäre Vernetzungen, insbesondere im *und mit* dem Translationsforschungsbereich, sollen die Grundla-

genforschung und die anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden.“ Ferner verbleibt die Möglichkeit den Translationsforschungsbereich mit einem aussagekräftigen Namen auszustatten.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 2):

In Umsetzung von § 3.5 Satz 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung erhält der Translationsforschungsbereich Teilrechtsfähigkeit in dem Sinn, dass er unter seinem Namen im Rechtsverkehr mit Dritten handeln, klagen und verklagt werden kann. Es wird ergänzend klargestellt, dass sich die Teilrechtsfähigkeit im zivilrechtlichen Sinn nicht auf das Verhältnis des Translationsforschungsbereichs zur übrigen Charité oder zu den anderen beiden Säulen bezieht. Hingegen sind Tochterunternehmen der Charité Dritte, was der BIG-Vorstand klarzustellen empfahl. Organschaftliche Rechte und Pflichten bleiben unberührt. In Rechtsbeziehungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité mit Dritten – gemeinsame Vorhaben – entstehen Rechte und Pflichten, welche nur diese und nicht auch Dritte betreffen, als Binnenregelungen.

Die ursprünglich neben der Formulierung „eigene Wirtschaftsführung“ vorgesehene Regelung „eigenes Rechnungswesen“ wurde auf sinngemäße Empfehlung von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, sowie BIG-Vorstand gestrichen, da sie im Sinne einer zwingend separaten Finanzbuchhaltung für den Translationsforschungsbereich missverstanden werden könnte. Vielmehr geht es darum, dass die Zuwendungsgeber des Translationsforschungsbereichs Anforderungen an dessen Rechnungswesen stellen, die sich aus den Bewirtschaftungsregelungen nach dem neuen § 32 Absatz 1 Satz 4 ergeben.

Der BIG-Vorstand empfahl zudem, Konfliktlösungsmechanismen mit Blick auf die Möglichkeit von Organstreitigkeiten aber auch die wechselseitigen Vetorechte in Vorstand und Aufsichtsrat zu prüfen. Solche Regelungen können sinnvoll sein, gehören aber jedenfalls nicht in das Gesetz, sondern wären untergesetzlich – bspw. in der Grundsatzung oder in den jeweiligen Geschäftsordnungen – vorzusehen.

Zu Buchstabe c (bisheriger Absatz 2 – neuer Absatz 3):

Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Körperschaft des öffentlichen Rechts BIG gehen grundsätzlich im Sinn einer Gesamtrechtsnachfolge auf den Translationsforschungsbereich der Charité über. Hiervon ausgenommen sind die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse des BIG, in welche die Charité nach Artikel 4 Absatz 3 mit Auflösung des BIG als Arbeitsgeberin eintritt. Bisher zwischen den Körperschaften bestehende Regelungen gelten, da die Charité und der Translationsforschungsbereich untereinander gerade nicht (teil-)rechtsfähig sind, zunächst pauschal als Binnenregelungen fort. Sollten diese auf Grund der geänderten Konstellation im Einzelfall obsolet oder für eine Seite unzumutbar sein, gelten die allgemeinen Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 3 – neuer Absatz 4):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe e (neuer Absatz 5):

Wesentliches Element der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten wirtschaftlichen Autonomie des Translationsforschungsbereichs ist, dass dieser über ein eigenes Vermögen verfügt, das vom Vermögen der übrigen Charité strikt getrennt ist und von den Organen des Translationsforschungsbereichs eigenständig verwaltet wird. Die Regelung in diesem Absatz erfolgt in Umsetzung von § 8 der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 4 – neuer Absatz 6):

Grundsätzlich gilt die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin im Außenverhältnis für alle Bereiche der Charité. Da der Translationsforschungsbereich jedoch über ein vom Vermögen der übrigen Charité getrenntes Vermögen verfügt, wird eine vorrangige Befriedigung aus dem Vermögen des Translationsforschungsbereichs vor Eintritt der Gewährträgerhaftung des Landes Berlin vorgeschrieben. Für den Translationsforschungsbereich regelt § 17.3 der Verwaltungsvereinbarung eine Haftungsfreistellung durch den Bund im Umfang von 90 Prozent. Die Regelungen zum Innenverhältnis zwischen dem Vermögen der Charité und dem Vermögen des Translationsforschungsbereichs erfolgen in Umsetzung von § 3.5 Satz 4 und der §§ 17.1 und 17.2 der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)

Zu Buchstabe a (neuer Absatz 1):

Hier werden die Aufgaben der Charité unter besonderer Berücksichtigung des neuen Translationsforschungsbereichs beschrieben. Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, von Aufgaben der Hochschulmedizin „inklusive“ statt „und“ der Translationsforschung zu sprechen. Dem wurde nicht gefolgt. Es ist zwar richtig, dass die Charité bereits jetzt Translation betreibt, vgl. nur § 2 Absatz 6 Satz 2 der aktuellen Fassung. Gleichwohl wird durch die Integration die hochschulmedizinische Translation um Aspekte außeruniversitärer Forschung ergänzt, sodass die neue Formulierung vorzugswürdig ist.

Zu Buchstabe b (bisherige Absätze 1 bis 5 – neue Absätze 2 bis 6):

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe c (bisheriger Absatz 6 – neuer Absatz 7):

Durch die Änderung wird der neue Translationsforschungsbereich in das Gesamtgefüge der Aufgaben der Charité aufgenommen, da dieser insoweit Nachfolger des BIG ist. Die Regelung zum MDC, das seinen Status als Gliedkörperschaft des BIG wie die Charité verliert, wird angepasst und verlagert.

Zu Buchstabe d (neuer Absatz 8):

Hier werden die Zielsetzung des Translationsforschungsbereichs beschrieben und in Umsetzung des § 5.1 der Verwaltungsvereinbarung die privilegierte Partnerschaft zwischen Translationsforschungsbereich und MDC gesetzlich fixiert. Der Aufgabenkatalog des Translationsforschungsbereichs wird aus § 2 der Ver-

waltungsvereinbarung übernommen. Außerdem wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung weiterer Aufgaben mittels Rechtsverordnung geschaffen.

Der BIG-Vorstand schlug vor, den Wortlaut des Aufgabenkatalogs um Initiierung und Förderung von strukturbildenden Maßnahmen und die Erhöhung der Wertehaltigkeit sowie des Nutzens der biomedizinischen Forschung am integrierten BIG und darüber hinaus zu ergänzen. Dem wurde nicht entsprochen, da sich die vorgeschlagenen Aspekte bereits unter den bisher vorgesehenen Wortlaut subsumieren lassen.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, die Ermächtigungsgrundlage der Rechtsverordnung um Vorgaben zur Beteiligung der Charité zu ergänzen. Dem wurde nicht entsprochen, da Verordnungs-ermächtigungen grundsätzlich nur Beteiligungsvorgaben mit Blick auf andere Ministerien enthalten. Es bleibt dem Verordnungsgeber unbenommen, die betroffene Einrichtung vor Verordnungserlass anzuhören, wie es geschäftsordnungsrechtlich ermöglicht wird und auch üblich ist, sodass eine gesetzliche Bestimmung auch insoweit nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 7 – neuer Absatz 9):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 8 – neuer Absatz 10):

Die Verpflichtung zur Gewährleistung von Chancengleichheit bezieht sich auf alle Bereiche der Charité und somit auch auf den neu hinzugekommenen Translationsforschungsbereich. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (bisherige Absätze 9 bis 11 – neue Absätze 11 bis 13):

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 4 (Änderung des bisherigen § 2a – neuer § 3)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 5 (Änderung des bisherigen § 3 – neuer § 4)

Die Überschrift wird redaktionell und an den neuen Absatz 3 angepasst. In Umsetzung von § 7.1 der Verwaltungsvereinbarung wird in diesem geregelt, dass die Finanzierung des Translationsforschungsbereichs durch institutionelle Zuwendungen des Landes Berlin und des Bundes zum Zweck der Aufgabenerfüllung erfolgt. Durch den Verweis auf die Verwaltungsvereinbarung wird deutlich gemacht, dass kein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung besteht. Ferner wird klargestellt, dass die Zuwendungsmittel unmittelbar dem Translationsforschungsbereich zufließen und von diesem autonom nach Maßgabe dieses Gesetzes, vgl. insbesondere § 32, und der jeweiligen Zuwendungsbescheide bewirtschaftet werden. Die Finanzierung des Translationsforschungsbereichs ist somit strikt von der Finanzierung von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum getrennt. Ferner wird die in § 7.3 der Verwaltungsvereinbarung festgeschriebene Vorgabe, wonach Projektförderungen außerhalb des Landes Berlin

nur zulässig sind, wenn dabei keine Mittel des Landes Berlin verwendet werden und stattdessen die zu fördernde Einrichtung oder das jeweilige Sitzland den Finanzierunganteil von zehn Prozent stellt, gesetzlich umgesetzt.

Der MDC-Vorstand schlug vor, im Gesetzestext zu regeln, dass der Translationsforschungsbereich auch Projekte am MDC fördern kann. Dies wurde nicht umgesetzt, da eine solche Spezialregelung nicht notwendig ist: MDC wie auch die übrige Charité sind hinsichtlich der Projektförderung Dritte und können sich auf diese bewerben.

Zu Nummer 6 (Änderung des bisherigen § 4 – neuer § 5)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Einfügung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass auch die Beschäftigten im Translationsforschungsbereich korporationsrechtlich Mitglieder der Charité sind.

Zu Nummer 7 (Änderung des bisherigen § 5 – neuer § 6)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Wie die Organe der anderen beiden Bereiche sind auch diejenigen des Translationsforschungsbereichs gleichzeitig Organe der Charité. Da an anderer Stelle im Gesetz von den Organen des Translationsforschungsbereichs die Rede ist, wird im neuen Satz 2 klargestellt, dass Verwaltungsrat, Direktorium und Wissenschaftlicher Beirat Organe der Charité und gleichzeitig des Translationsforschungsbereichs sind.

Der im Referentenentwurf vorgesehene Satz 3 mit Zuständigkeitsregelungen wurde nach Hinweisen von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, gestrichen. Zuständigkeitsfragen sind systematisch in dem Paragraphen, der die Organe auflistet, verfehlt. Vielmehr werden in den neuen Einzelvorschriften über die Organe des Translationsforschungsbereichs deren besondere Aufgaben geregelt, die damit als Spezialregelungen den allgemeinen Aufgabenzuweisungen im übrigen Gesetz vorgehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Die Amtsdauer hauptamtlicher Organmitglieder wird im Sinne einer einheitlichen Systematik grundsätzlich an die Bestelldauer der Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs angepasst, für welche die Verwaltungsvereinbarung in § 6.3.3 die Formulierung „in der Regel“ vorsieht: Damit kann die Amtsdauer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht nur kürzer, sondern auch länger ausfallen. Auf Anraten von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, bleibt die Amtsdauer der Dekanin oder des Dekans (§ 13 Absatz 6 Satz 1) indes auf maximal fünf Jahre beschränkt, um die Besonderheiten der unmittelbaren Wahl durch den Fakultätsrat, der ebenfalls einer starren Wahlperiode unterliegt, zu berücksichtigen.

Außerdem wird eine Klarstellung hinsichtlich abweichender Sonderbestimmungen für nebenamtliche Organmitglieder ergänzt – dies betrifft den Aufsichtsrat (§ 11) sowie den Verwaltungsrat (§ 20) und den Wissenschaftlichen Beirat des

Translationsforschungsbereichs (§ 25), deren nebenamtliche Mitglieder eine jeweils andere Amtsdauer haben.

Zu Nummer 8 (Änderung des bisherigen § 6 – neuer § 7)

Redaktionelle Folgeänderung

Die Frauenbeauftragten schlugen vor, die jeweiligen Organe, in denen die Zentrale Frauenbeauftragte beteiligt wird, auch für die dezentralen Frauenbeauftragten zu öffnen. Dem wurde nicht entsprochen, da diese im Gegensatz zur Zentralen Frauenbeauftragten nicht hauptamtlich tätig sind. Der Aufgabenvielfalt in den verschiedenen Zentralorganen ist aber durch das Hauptamt besser gedient. Dass im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs und nur dort speziell eine dezentrale Frauenbeauftragte mit besonderer Zuständigkeit für den Translationsforschungsbereich mitwirken soll, ist dessen Besonderheiten geschuldet.

Des Weiteren nahmen die Frauenbeauftragten Bezug auf eine frühe Empfehlung der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin, für alle Hochschuleinrichtungen im Rahmen einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes den Begriff „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ festzuschreiben, und bekräftigten diese Empfehlung. Der Senat von Berlin wird diese bei der kommenden Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes sorgsam abwägen. Das Berliner Universitätsmedizinengesetz würde dann durch diese Novellierung im Wege von Folgeänderungen mitgeändert werden. In jedem Fall setzt eine Umbenennung im Bereich der Charité zwingend auch eine Änderung des Berliner Hochschulgesetzes voraus, vgl. insoweit auch die Erörterungen in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/2032, S. 29 [31].

Zu Nummer 9 (Änderung des bisherigen § 7 – neuer § 8)

Die Neufassung von Nummer 5 dient Folgendem: Für die Stellungnahme ist hinsichtlich des Translationsforschungsbereichs allein dessen Wissenschaftlicher Beirat verantwortlich, vgl. § 25 Absatz 3 Satz 2. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (Änderung des bisherigen § 8 – neuer § 9)

Durch die Änderung in Absatz 3 wird entsprechend der Einbeziehung insbesondere der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung auch dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht eingeräumt. Diese Änderung wurde im Nachgang der Anhörung aufgenommen und Vertreterinnen sowie Vertretern des Fakultätsrats mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gegeben, die sich damit einverstanden erklärten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 11 (Änderung des bisherigen § 9 – neuer § 10)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 12 (Änderung des bisherigen § 10 – neuer § 11)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

In § 6.5.3 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass der Bund einen Sitz im Aufsichtsrat der Charité erhält. Dies dient der Wahrung der Interessen des Translationsforschungsbereichs innerhalb der Charité. Dieses Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Seine Mitgliedschaft endet, sobald die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs endet. Dieser Änderungsbedarf wird zum Anlass genommen, Absatz 1 Satz 1 auch redaktionell anzupassen mit Blick darauf, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats nicht unmittelbar durch die Benennung oder Wahl Mitglieder werden, sondern erst durch den formellen Akt der Bestellung nach Absatz 4 Satz 2.

Die Freie Universität Berlin erneuerte ihre Empfehlung, die sie bereits bei der letzten Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes vortrug, den Universitäten, deren gemeinsame Gliedkörperschaft die Charité ist, jeweils einen Sitz statt eines gemeinsamen Sitzes im Aufsichtsrat einzuräumen, um die Anbindung an beide Universitäten zu stärken. Der Senat von Berlin hält gerade mit Blick auf die Erweiterung des Aufsichtsrats um einen Sitz für den Bund an seiner Auffassung fest, die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht durch übermäßige Erhöhung der Gesamtzahl der Mitglieder zu gefährden, vgl. Drucksache 18/2032, S. 32 [34].

Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium geschaffen, mittels derer das Mandat der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes im Aufsichtsrat auf Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich eingeschränkt werden kann. Der BIG-Vorstand stellte dies infrage, da das Land so die Mitwirkung des Bundes einschränken könne. Auf Grund der Notwendigkeit, über die Verordnung Einvernehmen herzustellen, ist dies jedoch unproblematisch; die so ausgestaltete Rechtsgrundlage entspricht im Übrigen der Abstimmung der Zuwendungsgeber.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Redaktionelle Ergänzung

Zu Buchstabe c (Absatz 6):

Der Sitz des Bundes im Aufsichtsrat dient der Wahrung der Interessen des Translationsforschungsbereichs in der Charité. Hiermit korrespondiert das Vetorecht der Bundesvertreterin oder des Bundesvertreters bei Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich wie insbesondere solche über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne oder wenn die Aufgaben des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8 berührt sind. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, das Nähere in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen – bspw. auch Regelbeispiele, sofern diese nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt werden –, wobei diese Entscheidung infolge dessen selbst die Voraussetzung des Vetorechts erfüllt und damit nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes getroffen werden kann. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.5.3 der Verwaltungsvereinbarung.

Auf Vorschlag des BIG-Vorstands wurde auch für den Fall, dass der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen wird und dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, ergänzt, dass auch dann die Abstimmungsvorbehalte zugunsten des Bundes gelten sollen.

Der BIG-Vorstand regte ferner an, den unbestimmten Rechtsbegriff der erheblichen Auswirkungen bspw. durch Regelbeispiele im Gesetz weiter auszugestalten, die hier der Geschäftsordnung überlassen werden. Dem wurde nicht gefolgt, da entsprechende Fallgruppen zielführender in der Praxis identifiziert werden können. Darüber zu wachen und nötigenfalls durchzusetzen, dass dabei die Grenzen der Gesetzesauslegung eingehalten werden, ist vornehmste Aufgabe der Staatsaufsicht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu Buchstabe d (Absatz 7):

Redaktionelle Korrektur

Zu Nummer 13 (Änderung des bisherigen § 11 – neuer § 12)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Durch die Änderung wird die Beteiligung des Aufsichtsrats im Translationsforschungsbereich, die im Einzelnen in den zitierten Bestimmungen geregelt wird, auch in der zentralen Norm zu den Aufgaben des Aufsichtsrats beschrieben. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Anpassung an die erweiterten Beteiligungsrechte des Aufsichtsrats in Bezug auf das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Über die Feststellung des Teilabschlusses und des Lageberichts des Translationsforschungsbereichs beschließt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 der Verwaltungsrat. Außerdem wird hier geregelt, dass das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied für seine – über die Tätigkeit im Direktorium hinausgehende – Tätigkeit im Vorstand vom Aufsichtsratsrat entlastet wird; für die Tätigkeit im Direktorium, einschließlich des aufgestellten und vom Verwaltungsrat festgestellten Teilabschlusses, erfolgt die Entlastung durch den Verwaltungsrat. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, statt der Feststellung des Teilabschlusses für den Translationsforschungsbereich durch den Verwaltungsrat die Zuständigkeit für die Feststellung aller Teilabschlüsse beim Aufsichtsrat anzusiedeln und für den Translationsforschungsbereich eine Vorabzustimmung des Verwaltungsrats vorzusehen. Dem wurde nicht entsprochen, da Voraussetzung für die Integration des BIG in die Charité dessen fortbestehende wirtschaftliche Autonomie ist. Dazu gehört auch, dass das zuständige Kontrollorgan – der Verwaltungsrat – eigenständig über die Feststellung des Teilabschlusses und die Entlastung der Direktoriumsmitglieder des

Translationsforschungsbereichs entscheidet. Hierbei ist es unvermeidlich, letztlich zwei Organen jeweilige Feststellungen und Entlastungen aufzugeben. Dies ist auch gerechtfertigt, da so die Autonomie nicht nur in Form eines eigenen Vermögens und Teilrechtsfähigkeit, sondern spiegelbildlich auch durch entsprechende separate Kontrolle abgebildet wird. Der Landesgesetzgeber ist insoweit frei in seiner Entscheidung, da einer solchen Ausgestaltung kein höherrangiges Recht entgegensteht.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Es wird klargestellt, dass sich das Zustimmungserfordernis nur auf Vorstandsentscheidungen bezieht. Auf diese Weise wird insbesondere die Autonomie des Translationsforschungsbereichs gewahrt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6):

Die Ergänzungen dienen insbesondere der Umsetzung von § 3.7 der Verwaltungsvereinbarung, wo geregelt ist, dass die Rechtsaufsicht über den Translationsforschungsbereich der Charité durch das Land Berlin im Benehmen mit dem Bund ausgeübt werden soll. Hinsichtlich der Fachaufsicht wird außerdem klargestellt, dass die fachliche Steuerung ausschließlich über die Organe des Translationsforschungsbereichs erfolgt.

Zu Nummer 14 (Änderung des bisherigen § 12 – neuer § 13)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

In § 6.5.1 der Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, dass der oder die Direktionsvorsitzende des Translationsforschungsbereichs einen stimmberechtigten Sitz im Vorstand der Charité erhält. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Interessen des Translationsforschungsbereichs im Vorstand der Charité angemessen vertreten werden. Umgekehrt beinhaltet die Mitgliedschaft im Vorstand aber auch eine Mitverantwortung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds für die gesamte Charité. Die Betitelung als „das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied“ dient der Angleichung an die übrige Systematik, wonach die Vorstandsmitglieder nach ihrer jeweiligen inhaltlichen Zuständigkeit betitelt sind.

Im Referentenentwurf wurde das Vorstandsmitglied noch als für Translation zuständig bezeichnet, was aber auf sinngemäßen Vorschlag des BIG-Vorstands sowie des Charité-Vorstands und des Fakultätsrats, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, konkretisiert wurde, da Translation auch in Fakultät und Klinikum stattfindet und insoweit von den für diese Säulen jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern verantwortet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Unter Beibehaltung der bisherigen Systematik wird der erweiterte Vorstand um die übrigen Mitglieder des Direktoriums des neuen Translationsforschungsbereichs als dritter Säule neben Klinikum und Fakultät ergänzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Der Sitz im Vorstand dient der Wahrung der Interessen des Translationsforschungsbereichs in der Charité. Hiermit korrespondiert das Vetorecht des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds bei Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich wie insbesondere solche über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne oder wenn die Aufgaben des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8 berührt sind. Der Vorstand wird ermächtigt, das Nähere in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen – bspw. auch Regelbeispiele –, wobei diese Entscheidung infolge dessen selbst die Voraussetzung des Vetorechts erfüllt und damit nicht gegen die Stimme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds getroffen werden kann. Durch das Vetorecht soll die Entscheidungsautonomie des Translationsforschungsbereichs sichergestellt werden. Hiermit wird § 6.5.2 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt. Angesichts der durch dieses Gesetz geschaffenen Erweiterung des Vorstands auf sechs Mitglieder wird zur Auflösung von Pattsituationen der Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden entscheidende Bedeutung zugebilligt.

Der BIG-Vorstand schlug wie zu § 11 Absatz 6 auch hier eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erheblichen Auswirkungen vor. Das zuvor Gesagte gilt entsprechend.

Zu Buchstabe d (Absatz 4):

Die erforderliche Qualifikation des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds, die in § 6.3.2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt ist, wird in Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik bei den erforderlichen Qualifikationen aller Vorstandsmitglieder geregelt.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, in Anlehnung an die Dekanin oder den Dekan festzuschreiben, dass dieses Vorstandsmitglied berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Vortätigkeit im Bereich der Lebenswissenschaften sein muss. Dies wurde nicht übernommen, da in der Verwaltungsvereinbarung bereits Regelungen zu den vorgeschriebenen Qualifikationen getroffen wurden, welche den Besonderheiten des Translationsforschungsbereichs Rechnung tragen.

Zu Buchstabe e(neuer Absatz 7):

Im Einklang mit der Gesetzessystematik sind die Regelungen zu Findung, Bestellung und Abberufung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds bei den entsprechenden Regelungen zu den übrigen Vorstandsmitgliedern verortet. Inhaltlich werden hier die Regelungen in den §§ 6.2.5. Satz 5 Buchstabe b, 6.2.8 und 6.3.3 der Verwaltungsvereinbarung übernommen. Satz 3 stellt klar, dass die Wiederbestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds das Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der oder des Vorstandsvorsitzenden voraussetzt. Die erneute Einrichtung einer Findungskommission ist hierbei aber nicht erforderlich. Die Dauer der Bestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen

Vorstandsmitglieds ergibt sich bereits für alle hauptamtlichen Mitglieder der Organe aus § 6 Absatz 3 und wird deshalb hier nicht erneut geregelt.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung wird außerdem geregelt, dass die Bestellung durch den Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs erfolgt. Damit wird eine angemessene Wissenschaftsbeteiligung sichergestellt, da das Erweiterte Direktorium das akademische Vertretungsgremium für den Translationsforschungsbereich ist.

Die Frauenbeauftragten schlugen vor, auch der dezentralen Frauenbeauftragten für den Translationsforschungsbereich Stimmrecht in der Findungskommission zu gewähren. Die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zum Stimmrecht sind abschließend. Ergänzt wird aber die in der Verwaltungsvereinbarung offen gelassene Möglichkeit, auch beratende Mitglieder der Findungskommission vorzusehen.

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 7 – neuer Absatz 8):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe g (bisheriger Absatz 8 – neuer Absatz 9):

Für Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs ist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats zuständig. Entsprechend muss sie oder er auch Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Direktoriumsmitglieder sein, auch für dasjenige mit Sitz im Charité-Vorstand. Dies ist in § 21 Absatz 4 Satz 2 in diesem Sinn geregelt.

Zu Buchstabe h (bisheriger Absatz 9 – neuer Absatz 10):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 15 (Änderung des bisherigen § 13 – neuer § 14)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Aufnahme des Aufgabenkatalogs des Translationsforschungsbereichs in § 2 Absatz 8 erweitert die Aufgaben der Charité. Entsprechend muss sich die Verantwortung des Vorstandes auch auf diese Aufgaben erstrecken, die hier unter dem Stichwort „Translation“ zusammengefasst werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zuständigkeit anderer Organe vorrangig zu beachten ist.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, den ergänzten Halbsatz zu streichen. Er ist aber erforderlich, um die Sonderzuständigkeiten klarzustellen – nicht nur des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, sondern auch der Klinikums- und der Fakultätsleitung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Vorstand keine inhaltlichen Änderungen am Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich vornehmen kann. Auf Vorschlag von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, wird in der Formulierung gegenüber dem Referentenentwurf klargestellt, dass eine Überleitung des kameralen Teilwirtschaftsplans in den kaufmännischen Gesamtwirtschaftsplan erfolgen muss, wobei aber eine inhaltliche – und nicht nur formale – Veränderung ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5):

Durch die Ergänzung wird der Translationsforschungsbereich explizit von der Möglichkeit des Vorstands, Einrichtungen der Charité Einzelweisungen zu erteilen, ausgenommen.

Zu Buchstabe d (Aufhebung der Absätze 8 und 9):

Nach Auflösung des BIG und Integration in die Charité entfällt die Notwendigkeit, dem Vorstand der Charité Informationspflichten gegenüber dem BIG-Vorstand aufzuerlegen und dessen Einbeziehung bei BIG-relevanten Entscheidungen zu regeln. Der Informationsaustausch und die Einbeziehung bei Entscheidungen können nach der Integration wegen der Mitgliedschaft des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds unmittelbar im Vorstand erfolgen.

Nach Integration des BIG in die Charité soll es keine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln mehr geben. Entsprechende Berichtspflichten des Charité-Vorstandes sind damit hinfällig.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 10 – neuer Absatz 8):

Wegen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 umfasst die Vertretungsbefugnis der oder des Vorstandsvorsitzenden nicht den Translationsforschungsbereich. Die Ausnahmetatbestände sichern die Autonomie des Translationsforschungsbereichs. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, rieten an, den die Vertretungsbefugnis einschränkenden Satzteil zu streichen. Dieser ist aber unentbehrlich, da unbeschadet der Frage der Verantwortlichkeit das Vermögen des Translationsforschungsbereichs nach außen nur durch das für diesen zuständige Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet werden darf, um seine wirtschaftliche Autonomie zu sichern.

Zu Buchstabe f (bisherige Absätze 11 und 12 – neue Absätze 9 und 10):

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Buchstabe g (neuer Absatz 11):

Die Vertretungsbefugnis wird für den Translationsforschungsbereich in Abweichung von Absatz 8 dahingehend geregelt, dass das für den Translationsfor-

schungsbereich zuständige Vorstandsmitglied nach innen und außen vertretungsberechtigt ist. Hinsichtlich seines Verantwortungsbereichs innerhalb des Vorstandes wird auf den Aufgabenkatalog des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8 verwiesen.

Ursprünglich war hier auch eine Formulierung zur Vertretung bei gemeinsamen Vorhaben vorgesehen, die auf Anraten von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, zur besseren Verständlichkeit umfassender ausgestaltet und dafür in Absatz 14 aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe h (bisheriger Absatz 13 – neuer Absatz 12):

Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat bei der Gesamtwirtschaftsführung die Sondervorschriften für den Translationsforschungsbereich zu beachten. Zur Wahrung der Eigenständigkeit des Translationsforschungsbereichs ist bei der Ausübung der Befugnisse der oder des Beauftragten für den Haushalt das Einvernehmen mit der oder dem Direktoriumsvorsitzenden erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (bisheriger Absatz 14 – neuer Absatz 13):

Durch die Umformulierung wird den Sonderbestimmungen Rechnung getragen. Im Übrigen handelt es sich um eine Klarstellung und eine redaktionelle Folgeänderung.

Der Charité-Gesamtpersonalrat empfahl, die Zuständigkeiten des für Personal- und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle hinsichtlich des Personals des Translationsforschungsbereichs unberührt zu lassen und stattdessen nur eine Delegation auf das betreffende Vorstandsmitglied, wenn auch als Regelfall, festzuschreiben. Dem wurde nicht gefolgt, da auf Grund der wirtschaftlichen Autonomie, die insbesondere auch die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln für Personal beinhaltet, die Zuständigkeitsverteilung klar sein muss. Anders als das sonstige Personal der Charité wird das dem Translationsforschungsbereich zugeordnete nicht durch Einnahmen aus der Krankenversorgung oder dem Landeszuschuss für die Fakultät, sondern durch die institutionelle Zuwendung finanziert, die zu 90 Prozent vom Bund getragen wird.

Zu Buchstabe j (bisheriger Absatz 15 – neuer Absatz 14):

Es wird eine Regelung zu den Vertretungsbefugnissen bei gemeinsamen Vorhaben des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité mit Dritten ergänzt – auch hierbei wird die Autonomie des Translationsforschungsbereichs sichergestellt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 (Änderung des bisherigen § 14 – neuer § 15)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 17 (Änderung des bisherigen § 15 – neuer § 16)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 18 (Änderung der bisherigen §§ 16 bis 17a – neue §§ 17 bis 19)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 19 (neue §§ 20 bis 25)

Die neuen §§ 20 bis 25 enthalten die besonderen Vorschriften für die Organe des Translationsforschungsbereichs.

Zu § 20 – Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs:

Zu Absatz 1:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die in § 6.2.1 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt ist, wird hier in eine gesetzliche Regelung überführt. In Abweichung von der Verwaltungsvereinbarung ist vorgesehen, dass die Landesvertreterin oder der Landesvertreter im Verwaltungsrat nicht vom Senat von Berlin, sondern von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung benannt wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes auch nicht vom Bundeskabinett, sondern vom zuständigen Fachministerium benannt wird. Bei jeweils nur einer Vertreterin oder einem Vertreter von Bundes- und Landesseite muss das Benennungsrecht zwingend bei den auf beiden Seiten zuständigen Fachressorts liegen.

Zu Absatz 2:

Die Gastrechte im Verwaltungsrat sind in § 6.2.2 der Verwaltungsvereinbarung festgelegt und gelangen hier zur gesetzlichen Umsetzung. Im Gegensatz zum BIG-Aufsichtsrat sind der Wissenschaftliche Beirat und die beiden Universitäten nicht mehr mit Vollmitgliedern, sondern nur noch mit Gastrechten im Aufsichtsgremium vertreten.

Zu den Mitgliedern mit Rede- und Antragsrecht gehört eine dezentrale Frauenbeauftragte für den Translationsforschungsbereich. § 59 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes lautet: „In der Charité – Universitätsmedizin Berlin werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben werden bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt.“ Damit wird diese Regelung insoweit spezialgesetzlich erweitert, als dass eine dezentrale Frauenbeauftragte mit einer Sonderzuständigkeit für den Translationsforschungsbereich vorzusehen ist. Das Nähere insbesondere zur Wahl ist wie die sonstigen derartigen Bestimmungen zur Zentralen Frauenbeauftragten und zu den sonstigen dezentralen Frauenbeauftragten Regelungsgegenstand der Grundsatzung.

Auf gemeinsamen Vorschlag des Charité-Gesamtpersonalrats und des BIG-Personalrats wird für den Fall der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle Translationsforschungsbereich auch dieses Gastrecht eingeräumt, soweit auf Grund des Bundesrechts eine solche Vertrauensperson zu wählen ist. Nicht übernommen wurde der Vorschlag der Freien Universität Berlin, beiden Universitäten je einen beratenden Sitz einzuräumen, da auch die Vorgabe im Aufsichtsrat unverändert bleibt (einheitliche Systematik). Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Anregung des Charité-Gesamtpersonalrats, einem gewählten Mitglied des Fakultätsrats Gastrecht einzuräumen, da der Verwaltungsrat nicht

das akademische Vertretungsgremium des Translationsforschungsbereichs ist. Nicht übernommen wurde ferner der Vorschlag des MDC-Personalrats, diesem Rede- und Antragsrecht einzuräumen, da das MDC fortan nicht mehr organisch mit dem integrierten BIG verbunden ist, sondern seine Anbindung vertraglich erfolgt.

Zu Absatz 3:

Mit diesem Absatz wird § 6.2.3 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt aber im Einvernehmen der Vertragspartner abgeändert: Wie schon bei Aufsichtsrat ist es auch beim Verwaltungsrat zweckdienlich, dass die Bestellung nicht durch den Senat, sondern durch das zuständige Senatsmitglied erfolgt.

Zu Absatz 4:

Anders als beim BIG-Aufsichtsrat werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Verwaltungsrats nicht aus der Mitte der Mitglieder gewählt, sondern beide Funktionen kraft Gesetzes besetzt. Auf diese Weise wird § 6.2.4 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt.

Zu § 21 – Aufgaben des Verwaltungsrats:

Zu Absatz 1:

Die Regelung der Aufgaben des Verwaltungsrats erfolgt in Umsetzung von § 6.2.5 der Verwaltungsvereinbarung mit Ausnahme von dessen Satz 5 Buchstabe e. § 5 bzw. nunmehr § 6 Absatz 5 des Berliner Universitätsmedizingesetzes sieht nämlich bereits vor, dass sich die Organe Geschäftsordnungen geben, sodass eine Sonderbestimmung redundant wäre. Gegenüber § 6.2.5 Satz 5 Buchstabe b der Verwaltungsvereinbarung wird bei der Bestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds ergänzend ein Benehmenserfordernis zugunsten des Erweiterten Direktoriums des Translationsforschungsbereichs eingeführt, um eine angemessene Wissenschaftsbeteiligung sicherzustellen. Hinsichtlich der Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers wird in Abweichung von § 6.2.5 Satz 5 Buchstabe g der Verwaltungsvereinbarung festgelegt, dass der Verwaltungsrat über die Zustimmung zur Beauftragung der Prüferin oder des Prüfers durch den Rechnungshof von Berlin beschließt. Dieses Verfahren ist aus Gründen der Einheitlichkeit für die gesamte Charité für den Jahresabschluss und alle Teilabschlüsse in § 33 Absatz 3 Satz 1 so geregelt. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs eine Rolle, die mit derjenigen des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand vergleichbar ist. Das Recht, dem Direktorium Weisungen zu erteilen, besteht neben dem Weisungsrecht des Vorstands gegenüber Einrichtungen der Charité gemäß § 14 Absatz 5, von dem der Translationsforschungsbereich ohnehin ausgenommen ist.

Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen vor, lediglich eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Feststellung des Teilabschlusses durch den Aufsichtsrat vorzusehen. Aus den in der Einzelbegründung zur Änderung des bisherigen § 11 Absatz 3 dargelegten Gründen wurde dem nicht entsprochen.

Zu Absatz 2:

In Umsetzung von § 6.2.6 der Verwaltungsvereinbarung erhalten die Vertreterinnen oder Vertreter von Bund und Land im Verwaltungsrat Vetorechte bei Beschlüssen von besonderer forschungspolitischer oder finanzieller Bedeutung.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden in Umsetzung von § 6.2.7 der Verwaltungsvereinbarung wesentliche Verfahrensregeln für den Verwaltungsrat geregelt. Detailregelungen trifft der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung. Dazu gehört, wie bei anderen Organen auch, das Umlaufverfahren.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz wird § 6.2.9 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt, allerdings ergänzt um die Klarstellung, dass Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge im Namen der Charité und damit mit gesetzlicher Vertretungsmacht erfolgen. Obwohl die Verwaltungsvereinbarung hierzu keine Festlegung trifft, wird konsequenterweise auch bestimmt, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums ist und dabei die Möglichkeit hat, einzelne dieser Befugnisse auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen – vgl. auch § 13 Absatz 9 Satz 2.

Zu § 22 – Direktorium des Translationsforschungsbereichs:

Zu Absatz 1:

Dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs gehören mindestens das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied und ein administratives Mitglied an, wobei das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In Umsetzung von § 6.3.1 der Verwaltungsvereinbarung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Verwaltungsrat ein drittes Mitglied bestellen kann.

Die gesetzliche Bezeichnung der oder des Vorsitzenden wurden auf sinngemäßen Vorschlag des BIG-Vorstands angepasst, vgl. auch die Einzelbegründung zur Änderung des bisherigen § 12 Absatz 1. Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Charité-Gesamtpersonalrats, die Position eines dritten Direktoriumsmitglieds im Gesetz an ein Vorstandsmitglied mit ausgewiesener Expertise in den Lebenswissenschaften zu binden, da die Entscheidung über die Besetzung im Ermessen des Verwaltungsrats verbleiben sollte. Aus diesem Grund wurde auch der Vorschlag des Charité-Vorstands und des Fakultätsrats, derartiges durch Rechtsverordnung zu regeln, verworfen. Die vorgeschlagene Alternative, eine solche Regelung wie die Festsetzung des Namens des Translationsforschungsbereichs in dessen Satzung aufzunehmen, bleibt den für die Satzung Verantwortlichen unbenommen.

Der Fakultätsrat schlug im Nachgang der Anhörung ergänzend vor, der Dekanin oder dem Dekan im Direktorium jedenfalls Rede- und Antragsrecht einzuräumen, um die Abstimmung insbesondere mit der Fakultät, die ebenfalls Translation betreibt, zu fördern. Dem wurde nicht gefolgt, da auch in Fakultäts- und Klinikumsleitung keine Mitglieder der Leitungen anderer Säulen Rede- und Antragsrecht

haben. Vielmehr ist dort allein das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied auf Grund der Verantwortung für diese Säulen – im Direktorium widersprüche dies der Autonomie des Translationsforschungsbereichs – entsprechend berechtigt. Die Dekanin oder der Dekan ist in Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung vielmehr Mitglied des Erweiterten Direktoriums und nimmt bereits als solches am wechselseitigen Austausch teil. Sollten weitere Interaktionen und Abstimmungen erforderlich erscheinen, kann untergesetzlich jenseits von Gastrechten in Organen bspw. die Grundsatzung ein sinnvolles Verfahren regeln; auch eine direkte Vereinbarung zwischen Direktorium und Dekanat könnte dafür gegebenenfalls in Frage kommen. Das Direktorium selbst soll anders als der BIG-Vorstand grundsätzlich schlank besetzt sein. Dessen ungeachtet bleibt es diesem wie allen Organen unbenommen, zu bestimmten Sitzungen Gäste einzuladen.

Zu Absatz 2:

Die erforderliche Qualifikation für die oder das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied ist bereits in § 12 Absatz 4 Satz 4 geregelt. Daher wird in diesem Absatz, in Umsetzung von § 6.3.2 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung, lediglich die erforderliche Qualifikation für das administrative Direktoriumsmitglied festgelegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung eines Verfahrens für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Direktoriums ist durch die Erfahrungen mit dem Vorstand des BIG nach dem Weggang des Vorstandsvorsitzenden im Jahr 2017 motiviert. Hierzu wird der Wortlaut von § 6.3.4 der Verwaltungsvereinbarung ins Gesetz übernommen.

Zu § 23 – Aufgaben des Direktoriums:

Zu Absatz 1:

Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.3.5 der Verwaltungsvereinbarung. Demnach besitzt das Direktorium im Aufgabenbereich des Translationsforschungsbereichs grundsätzlich eine Allzuständigkeit. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass Aufgaben auf Grund Spezialvorschrift anderen Organen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Hier werden die personal- und personalvertretungsrechtlichen Besonderheiten für den Translationsforschungsbereich in Abgrenzung zum allgemein für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied geregelt, welche die Autonomie des Translationsforschungsbereichs sicherstellen. Die dem Direktorium hierbei eingeräumten Befugnisse beinhalten auch die gesetzliche Vertretungsmacht für den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen.

Dem Vorschlag des Charité-Gesamtpersonalrats, den gesamten Absatz zu streichen und stattdessen hier lediglich die Übertragung der Leitung der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und der Aufgaben des Arbeitgebers im Sinn des Arbeitsschutzgesetzes auf das administrative Mitglied des Direktoriums

als Regelfall zu normieren, wurde aus den in der Einzelbegründung zur Änderung des bisherigen § 13 Absatz 14 dargelegten Gründen nicht gefolgt.

Zu Absatz 3:

In Umsetzung von § 6.3.6 der Verwaltungsvereinbarung verantwortet innerhalb des Direktoriums jedes Mitglied einen eigenen Geschäftsbereich. Gleichwohl wird ein hinreichender Informationsaustausch sowie weitgehende Transparenz zwischen den Direktoriumsmitgliedern gewährleistet. Detaillierte Verfahrensregeln sind der Geschäftsordnung des Direktoriums vorbehalten.

Zu Absatz 4:

Angesichts der Größe des Direktoriums mit in der Regel nur zwei Mitgliedern ist Einstimmigkeit geboten. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.3.7 der Verwaltungsvereinbarung. Das Konzept für die Projektförderung muss ein transparentes, wissenschaftsgeleitetes und effizientes Auswahlverfahren und Unabhängigkeit der Auswahlentscheidungen aufweisen (§ 4 der Verwaltungsvereinbarung).

Zu Absatz 5:

Der Katalog der Beschlussgegenstände, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, wird aus § 6.3.8 der Verwaltungsvereinbarung übernommen. Der Beschlussgegenstand gemäß Nummer 9 bedarf einer untergesetzlichen Konkretisierung.

Der BIG-Vorstand schlug vor, die Abstimmung mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden auf das Forschungsrahmenprogramm zu beschränken, was aber deren oder dessen Einfluss in Folge der Verantwortung für die gesamte Charité entgegen der inhaltlichen Vorgabe der Verwaltungsvereinbarung unangemessen schwächen würde.

Zu § 24 – Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs:

Zu Absatz 1:

Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.3.9 Satz 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung. Demnach wird dem Direktorium ein Erweitertes Direktorium mit Informations- und Beratungsrechten an die Seite gestellt. Im BIG bestehen auf Grund untergesetzlicher Vorschriften ein intern besetzter Forschungsrat und ein erweiterter Vorstand als Beratungsgremien für den Vorstand selbst. Sie werden durch diesen bestellt. Mit dem Erweiterten Direktorium werden diese Gremien gesetzlich zu einem akademischen Vertretungsgremium für den Translationsforschungsbereich weiterentwickelt, dessen Mitglieder, vgl. Absatz 2, nunmehr gewählt werden, um die am Wissenschaftsprozess Beteiligten unter Beachtung der strukturellen und organschaftlichen Besonderheiten des Translationsforschungsbereichs angemessen einzubeziehen. Außerdem werden so Strukturen verschlankt, um noch mehr Effizienz zu ermöglichen.

Im Referentenentwurf war die Einbeziehung auf das leitende wissenschaftliche Personal des Translationsforschungsbereichs beschränkt. Die Freie Universität Berlin riet diesbezüglich eine Präzisierung im Gesetz an. Der Charité-Gesamtpersonalrat schlug vor, sämtliches Personal des Translationsforschungsbereichs

einzu beziehen. Die nun gewählte Ausgestaltung berücksichtigt eine umfassende wissenschaftliche Partizipation im Sinne des angestrebten akademischen Vertretungsgremiums; eine allgemeine Öffnung für das gesamte Personal würde dem widersprechen.

Zu Absatz 2:

Das Erweiterte Direktorium hat fünf Mitglieder, von denen vier gewählt werden. Der Dekan oder die Dekanin gehört dem Gremium kraft Amtes an. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.3.9 Satz 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung. Durch Satzung nach § 30 Absatz 4 sind Wahlberechtigung und -verfahren zu regeln. Dabei kann die Satzung auch die Bildung von Wahlgruppen wie die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen „Chairs“ regeln.

Im Gegensatz zum Referentenwurf wurde auf Vorschläge von Freier Universität und Charité-Gesamtpersonalrat die aktive und passive Wahlberechtigung im Gesetz selbst mit obiger Maßgabe der Beschränkung auf wissenschaftliches Personal festgeschrieben.

Zu § 25 – Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs:

Zu Absatz 1:

Der Translationsforschungsbereich erhält einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich wie das gleichnamige Organ des BIG zusammensetzt. Auch das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder ist an dasjenige beim BIG angelehnt. Während der BIG-Vorstand jedoch nur vor der Bestellung von Beiratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat anzuhören ist, hat das Direktorium des Translationsforschungsbereichs ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.4.1 der Verwaltungsvereinbarung.

Der BIG-Vorstand stellte die gesetzliche Vorgabe des Vorschlagsrechts der Stiftung Charité jedenfalls zugunsten einer untergesetzlichen Regelung infrage. Das Vorschlagsrecht ist aber in § 6.4.1 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung setzt § 6.4.2 der Verwaltungsvereinbarung um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 3 des BIG-Gesetzes.

Zu Absatz 3:

Dem Wissenschaftlichen Beirat kommt eine beratende Funktion in wissenschaftlichen Fragen gegenüber Direktorium und Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs zu. Beispielhaft werden mögliche wissenschaftliche Fragestellungen aufgezählt. Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 6.4.3 der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Absatz 4:

Anders als bisher beim BIG wird die Möglichkeit, Landes- und Bundesvertreterinnen und -vertreter zu Beiratssitzungen einzuladen, gesetzlich geregelt. Dies geschieht in Umsetzung von § 6.4.4 der Verwaltungsvereinbarung.

In § 6.4.5 der Verwaltungsvereinbarung ist vorgesehen, dass sich der Wissenschaftliche Beirat eine Verfahrensordnung gibt. Da der Beirat Organstatus erhält, ist er bereits nach dem geltenden § 6 Absatz 5 des Berliner Universitätsmedizingesetzes zur Regelung einer Geschäfts- und damit auch Verfahrensordnung verpflichtet. Eine gesetzliche Regelung zur Verfahrensordnung eigens für den Wissenschaftlichen Beirat ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 20 (Änderung des bisherigen § 18 – neuer § 26)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 21 (Änderung des bisherigen § 19 – neuer § 27)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 22 (Änderung des bisherigen § 20 – neuer § 28)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 23 (Änderung des bisherigen § 21 – neuer § 29)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 24 (Änderung des bisherigen § 22 – neuer § 30)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Einfügung dient der Wahrung der Autonomie des Translationsforschungsbereichs. Dessen eigene Angelegenheiten können auf Grund des Vorbehalts nicht Gegenstand der Satzung der Charité nach diesem Absatz sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Da Satzungsregelungen zur inneren Verfassung nach der Integration des BIG in die Charité auch den Translationsforschungsbereich betreffen, wird das Benehmensefordernis auf das Direktorium des Translationsforschungsbereichs ausgedehnt.

Zu Buchstabe c (neuer Absatz 4):

Der neue Absatz 4 schreibt die entsprechenden Regelungen des BIG-Gesetzes fort. Gleichzeitig wird auf Vorschlag von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, entsprechend der Systematik des Absatzes 2 festgeschrieben, dass bei Erarbeitung der Satzung des Translationsforschungsbereichs Benehmen mit Vorstand und Fakultätsrat herzustellen ist. Auch wenn das akademische Vertretungsgremium des Translationsforschungsbereichs das Erweiterte Direktorium ist, werden durch das Benehmensefordernis die Interessen der übrigen Charité in den Abwägungsprozess mit einbezogen. Dabei gilt: Fragen, die ausschließlich den Translationsforschungsbereich betreffen, werden in diesem entschieden (§ 3.4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung).

Zu Buchstabe d (bisheriger Absatz 4 – neuer Absatz 5):

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an die Terminologie des Berliner Hochschulgesetzes

Zu Nummer 25 (Änderung des bisherigen § 23 – neuer § 31)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 26 (Änderung des bisherigen § 24 – neuer § 32)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Kaufmännische Grundsätze sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden auch zentrale Elemente der zwischen den Zuwendungsgebern gemäß § 9.1 der Verwaltungsvereinbarung abzustimmenden Bewirtschaftungsregelungen sein. Deshalb ist hier keine Sonderregelung für den Translationsforschungsbereich erforderlich, sondern kann eine ergänzende Geltung der Bewirtschaftungsregelungen für diesen festgelegt werden. Die Festlegung des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr erfolgt einheitlich für alle Bereiche der Charité.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die Ergänzungen in diesem Absatz setzen § 7.2 sowie § 9.1.3 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung um. Demnach wird das Budget des Translationsforschungsbereichs als separater Teilwirtschaftsplan innerhalb der Charité abgebildet, den das Direktorium abschließend gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortet. Darin kommt die wirtschaftliche Autonomie des Translationsforschungsbereichs zum Ausdruck. Berücksichtigt werden dabei auch buchhalterische Besonderheiten, insbesondere auf Grund entsprechender Vorschläge von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Die wirtschaftliche Autonomie des Translationsforschungsbereichs bedingt, dass die Ermächtigung des Vorstands auf Grundlage dieses Absatzes nicht zulasten des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich gelten kann. Die etwaige Möglichkeit der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist dessen ungeachtet eine Frage des Zuwendungsrechts, sodass eine gesetzliche Regelung entgegen dem Vorbringen von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, ausscheidet. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Bereinigung des aktuellen Gesetzeswortlauts.

Zu Buchstabe d (Absatz 5):

Die Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über die Genehmigung des Gesamtwirtschaftsplans wird in Bezug auf den Translationsforschungsbereich an das Abstimmungsverhalten der Vertreterin oder des Vertreters des Landes im Verwaltungsrat gebunden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (neuer Absatz 8):

Die Regelung erfolgt in Umsetzung von §§ 9.1.7 und 14.3 der Verwaltungsvereinbarung, wonach Vorstand und Direktorium des Translationsforschungsbereichs eine Finanzordnung sowie eine Verwertungsordnung aufzustellen haben. Auf Vorschlag von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, wurde ergänzend zum Referentenentwurf klargestellt, dass die Ordnungen nicht nur durch die genannten Organe erarbeitet, sondern auch beschlossen werden, wobei das Wort „beschlossen“ insoweit auch die Erarbeitung umfasst; eines Verweises auf den unmittelbar geltenden § 14 Absatz 6 bedarf es nicht.

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 8 – neuer Absatz 9):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 27 (Änderung des bisherigen § 25 – neuer § 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die primären Kontrollbefugnisse liegen hinsichtlich des Translationsforschungsbereichs nicht beim Aufsichtsrat, sondern bei dessen Verwaltungsrat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Für den Translationsforschungsbereich wird, ebenso wie für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum, ein separater Teilabschluss und Lagebericht aufgestellt. Dies ist in § 9.1.4 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung so geregelt und wird durch die Ergänzung in diesem Absatz klargestellt. Insgesamt wird in der Systematik des Gesetzes – auch auf Anraten von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat – eine begriffliche Vereinheitlichung vorgenommen: Es gibt den Jahresabschluss der gesamten Charité und die Teilabschlüsse der einzelnen Säulen. Ferner wurde vorgeschlagen, dass der Teilabschluss des Translationsforschungsbereichs im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Infrastruktur aufgestellt wird, was aber der wirtschaftlichen Autonomie der dritten Säule widerspräche.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Teilabschlüsse kann sinnvollerweise nur durch dieselbe Wirtschaftsprüferin oder denselben Wirtschaftsprüfer erfolgen. Dementsprechend erteilt der Rechnungshof die Aufträge einheitlich für alle Abschlüsse. Da jedoch die Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers für den Abschluss des Translationsforschungsbereichs gemäß § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 7 in die Beschlusskompetenz des Verwaltungsrats fällt, wird hier ein Zustimmungserfordernis eingefügt.

Die Einräumung der Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Bezug auf den Translationsforschungsbereich auch an den Bund erfolgt in Umsetzung von § 9.1.4 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung; im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d (neuer Absatz 4):

Die Regelung erfolgt in Umsetzung von § 16 der Verwaltungsvereinbarung. Sie räumt dem Bundesrechnungshof und dem für Forschung zuständigen Bundesministerium in Bezug auf den Translationsforschungsbereich analoge Prüf- und Informationsrechte wie den korrespondierenden Landesbehörden ein.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 4 – neuer Absatz 5):

Die Autonomie des Translationsforschungsbereichs wird sichergestellt. Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, schlugen die ersatzlose Streichung des Satzes über die Entlastung in Bezug auf die Direktori-umstätigkeit vor, was aber nicht übernommen wurde, da dieser Satz die korrespondierende Sonderbestimmung zu § 12 Absatz 3 Satz 3 und § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (bisheriger Absatz 5 – neuer Absatz 6):

Die Möglichkeit der Rücklagenbildung für den Translationsforschungsbereich wird nicht gesetzlich geregelt, sondern einer entsprechenden Ermächtigung im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses vorbehalten. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Bereinigung des aktuellen Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 28 (Änderung des bisherigen § 26 – neuer § 34)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 29 (neuer § 35)

Zu Absatz 1:

Die Regelung erfolgt, was das zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG an BIG, Charité und MDC beschäftigte ganz oder teilweise aus BIG-Mitteln finanzierte Personal betrifft, in Umsetzung von § 11 in Verbindung mit Anlage 2 der Verwaltungsvereinbarung. Demnach führt grundsätzlich jeder Finanzierungsanteil des BIG dazu, dass eine Person dem Personal des Translationsforschungsbereichs zugerechnet wird. Lediglich mit Zustimmung der Vertragspartner der Verwaltungsvereinbarung ist eine abweichende Zuordnung im Einzelfall möglich.

Nach dem Zeitpunkt der Auflösung des BIG an der Charité neu ernanntes bzw. eingestelltes Personal wird erst ab einer Finanzierung im Umfang von mehr als 50 Prozent aus dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich dem Personal des Translationsforschungsbereichs zugeordnet. Entscheidend für die Betrachtung sind hierbei die Personalkosten für die individuelle Person unabhängig von deren Beschäftigungsumfang.

Der Charité-Gesamtpersonalrat schlug vor, das zum Integrationszeitpunkt BIG-finanzierte Personal nicht bereits dann zum Personal des Translationsforschungsbereichs zu erklären, wenn vom BIG nur eine – möglicherweise geringe – Teilfinanzierung kommt, sondern wie beim künftig eingestellten Personal nur dann, wenn die Finanzierung überwiegender Natur ist. Dem wurde nicht entgegengehalten, da die Vorgabe der Verwaltungsvereinbarung ausdrücklich keine Differenzierung nach dem Finanzierungsanteil beinhaltet.

Zu Absatz 2:

Die Zuordnung zum Personal des Translationsforschungsbereichs führt automatisch zur Unterstellung unter das Weisungsrecht des Direktoriums, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorgaben, insbesondere des Bundesrechts, entgegenstehen. Dadurch wird § 11.1.3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt. In Umsetzung von § 11.1.3 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, abweichende Vereinbarungen über das fachliche Weisungsrecht zu treffen.

Der Charité-Gesamtpersonalrat regte an, das Weisungsrecht grundsätzlich beim für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied anzusiedeln und dabei eine Delegation an das Direktorium als Regelfall vorzusehen. Dem wurde nicht gefolgt, da die Verwaltungsvereinbarung insoweit eine zwingende Vorgabe enthält.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in diesem Absatz erfolgt in Umsetzung von § 11.1.6 der Verwaltungsvereinbarung. Demnach gibt es für das Personal des Translationsforschungsbereichs innerhalb der Charité grundsätzlich keine tariflichen Sonderregelungen. Ausgenommen hiervon ist das vom BIG mit dessen Auflösung übernommene Personal, für das die Verwaltungsvereinbarung eine Besitzstandswahrung hinsichtlich des anzuwendenden Tarifvertrages vorgibt. Da die Charité nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergegangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen übernimmt, behalten auch darin enthaltene Bezugnahme Klauseln auf die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Auf diese Weise wird die Besitzstandswahrung sichergestellt und insoweit auch entsprechenden Vorschlägen des BIG-Vorstands im Wesentlichen entsprochen. Dem Vorschlag des BIG-Vorstands, eine dynamische Verweisung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Bund) in das Gesetz aufzunehmen, wurde nicht gefolgt, da ein gesetzlicher Verweis auf einen konkreten Tarifvertrag nicht der gängigen Rechtssystematik entspricht und außerdem die in den übernommenen Arbeitsverträgen enthaltenen Bezugnahme Klauseln ausreichen.

Zu Absatz 4:

In Umsetzung von § 12.1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung wird festgelegt, dass Berufungsverfahren weiterhin grundsätzlich so ablaufen wie gemeinsame Berufungsverfahren von Charité und BIG vor Auflösung des letzteren. Gegenüber der Verwaltungsvereinbarung werden auch Juniorprofessorinnen und -professoren in die Regelung einbezogen, da diese im Landeshochschulrecht neben den Professorinnen und Professoren eine eigene Kategorie des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Universitäten sind. Bisher zwischen BIG und Charité bestehende Vereinbarungen sind Charité-intern fortzuschreiben. In Umsetzung von § 12.2 der Verwaltungsvereinbarung wird eine Regelung zur Befreiung von der Lehrverpflichtung für hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal des Translationsforschungsbereichs der Charité in das Gesetz aufgenommen. Dabei wird auf Vorschlag von Charité-Vorstand und Fakultätsrat, unterstützt vom Gesamtpersonalrat, auch konkretisiert, dass die Lehrverpflichtung

im Übrigen schwerpunktmäßig in der Nachwuchsförderung im Bereich der Translation, nicht indes in grundständigen Studiengängen erbracht wird; eines Verweises auf den unmittelbar geltenden § 14 Absatz 6 bedarf es nicht.

Zu Nummer 30 (Änderung des bisherigen § 27 – neuer § 36)

Der Translationsforschungsbereich wird in Umsetzung von § 11.1.3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsvereinbarung eine eigene Dienststelle innerhalb der Charité. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes wird entsprechend ergänzt (vgl. Artikel 3). Die Zuordnung zur Dienststelle Translationsforschungsbereich folgt der Zuordnung zum Personal des Translationsforschungsbereichs nach § 35 Absatz 1. Diese Zuordnung knüpft ausschließlich an die Finanzierung an und gilt daher unabhängig von der Personalkategorie (wissenschaftliches Personal, Ärzteschaft etc.). Lediglich die studentischen Hilfskräfte werden nicht der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnet. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (Änderung der bisherigen §§ 28 und 29 – neue §§ 37 und 38)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 32 (Änderung des bisherigen § 30 – neuer § 39)

Zu Buchstabe a und b (bisherige Absätze 1 bis 3):

Absatz 1 hat sich mit der Neubildung des Aufsichtsrats im März dieses Jahres erledigt und kann daher im Sinne der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Die Zählbezeichnungen der Absätze 2 und 3, deren Regelungen einstweilen noch erforderlich sind, rücken entsprechend vor.

Zu Buchstabe c (neue Absätze 3 bis 7):

Die neuen Absätze 3 bis 7 regeln die Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, damit insbesondere sichergestellt ist, dass die Organe des neuen Translationsforschungsbereichs unmittelbar arbeitsfähig sind und die Rechte des Bundes im Aufsichtsrat gewahrt werden.

Neuer Absatz 3:

Der neue Absatz 3 regelt die vorläufige Wahrnehmung des Mandats des Bundes im Aufsichtsrat.

Neuer Absatz 4:

Hier wird für die Übergangszeit die kommissarische Aufgabenwahrnehmung durch die bisherigen Gremienmitglieder des BIG und auf gemeinsamen Vorschlag des Charité-Gesamtpersonalrats und des BIG-Personalrats durch die Schwerbehindertenvertretung der Fakultät, soweit das Bundesrecht die Wahl einer Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs erfordert, geregelt. Unmittelbar erstmalig zu besetzen sind in jedem Fall der Verwaltungsrat und der Personalrat des Translationsforschungsbereichs, da Ersterer eine andere Rolle hat als der Aufsichtsrat des BIG und Letzterer auf Grund der neuen Personalkategorie eine andere Zuständigkeit als der

bisherige Personalrat des BIG besitzt. Es wird vorgeschrieben, dass in der Übergangszeit die bisherigen, entsprechenden Gremien des BIG die Aufgaben wahrnehmen. Da durch die neue Personalzuordnung nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von bisher durch die bestehenden Personalräte der Charité vertretenen Beschäftigten der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnet wird, ist es ausreichend, neben der erstmaligen Wahl von dessen Personalrat lediglich für den Gesamtpersonalrat Neuwahlen vorzusehen.

Neuer Absatz 5:

In Bezug auf die Mitglieder des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von einer erstmaligen Besetzung zugunsten der bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Positionen des BIG abgesehen werden. In diesen Fällen gelten sie bis zum Ablauf ihrer bisherigen Bestellung als nach den neuen Vorschriften des geänderten Berliner Universitätsmedizingesetzes zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats bestellte Organmitglieder. Die jeweilige Entscheidung ist bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen, um eine hinreichende Legitimation sicherzustellen. Erfolgt kein Verzicht auf reguläre erstmalige Besetzungsverfahren, sind diese sodann unverzüglich einzuleiten; Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt bis zu deren Abschluss. Im Fall des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds sind bei der Entscheidung über den Verzicht auf ein erstmaliges Besetzungsverfahren die bei dessen regulärer Bestellung einschlägigen besonderen Vorgaben zur Beteiligung des Erweiterten Direktoriums und des Aufsichtsrats sowie zum Einvernehmen zwischen Bund, Land und der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu beachten.

Der BIG-Vorstand regte an, weiteres Übergangsrecht zu prüfen, da unmittelbar nach der Integration noch kein Erweitertes Direktorium gebildet sein wird. Dies erfordert aber keine zusätzliche gesetzliche Ausgestaltung, da der Verwaltungsrat bereits nach dem geplanten Wortlaut seinen Beschluss zur dauerhaften Besetzung von Direktoriumsposten mit den bisherigen Amtswalterinnen und Amtswaltern des BIG faktisch erst treffen kann, wenn das Erweiterte Direktorium vollständig etabliert worden ist.

Neuer Absatz 6:

Hinsichtlich der im BIG geltenden Dienstvereinbarungen werden Übergangsregelungen dahingehend geschaffen, dass diese Dienstvereinbarungen auch nach dem Integrationszeitpunkt zunächst fortgelten. Auf Vorschlag des BIG-Personalrats wird klargestellt, dass sich der personelle Geltungsbereich hierbei auf das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal erstreckt. In Anlehnung an einen entsprechenden Vorschlag des Gesamtpersonalrats der Charité wird gleichzeitig die gesetzliche Verpflichtung aufgenommen, innerhalb von zwei Jahren einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité zu vereinbaren. Um den Anreiz für die Erzielung einer Einigung zu erhöhen, wird für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren keine Verständigung auf einheitliche Dienstvereinbarungen möglich ist, die Fortgeltung der bisherigen Dienstvereinbarungen des BIG auf ein weiteres Jahr begrenzt.

Neuer Absatz 7:

Der neue Absatz 7 bestimmt, dass die Jahresabschlüsse von Charité und BIG für das Jahr 2020 nach den bisherigen Bestimmungen und damit auch auf Grundlage der bisherigen Planung aufgestellt werden. Die Zuständigkeiten innerhalb des BIG werden fortgeschrieben.

Zu Nummer 33 (Änderung des bisherigen § 31 – neuer § 40)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 2 – Änderung des MDC-Gesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Durch die Integration des BIG in die Charité verliert neben dieser – vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes – auch das MDC seinen Status als Gliedkörperschaft des BIG; die entsprechenden Vorschriften einschließlich der Inhaltsübersicht des MDC-Gesetzes sind demgemäß anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

Durch die Änderung wird auch im MDC-Gesetz die privilegierte Partnerschaft mit dem Translationsforschungsbereich gesetzlich fixiert – vgl. die vorangegangene Einzelbegründung zur Änderung von § 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes.

Der MDC-Vorstand regte an, weitere Einzelheiten zum Inhalt der vertraglichen Regelung im Gesetz vorzuschreiben. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich. Beim Abschluss der Vereinbarung, in der das Nähere zur privilegierten Partnerschaft geregelt wird, sind die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zu beachten: In § 5.2 ist vorgeschrieben, dass das MDC eng in die weitere Entwicklung des in die Charité integrierten BIG eingebunden werden soll, insbesondere durch Nutzung bereits errichteter Infrastrukturen und Forschungsplattformen. Es soll dauerhaft die Möglichkeit erhalten, substantielle Beiträge zur Mission des BIG zu leisten. BIG und MDC sollen organisatorisch und inhaltlich so ausgerichtet werden, dass sie sich wechselseitig ergänzen und befördern.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 4)

Da das MDC fortan nicht mehr Gliedkörperschaft des BIG ist, sind die Vorgaben zur organschaftlichen Verflechtung aufzuheben. Das künftige Verhältnis von MDC und Translationsforschungsbereich der Charité wird durch Vereinbarung ausgestaltet, vgl. auch die vorangegangene Einzelbegründung.

Zu Nummer 4 (Änderung der bisherigen §§ 5 bis 8 – neue §§ 4 bis 7)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 5 (Änderung des bisherigen § 9 – neuer § 8)

Auf sinngemäßen Vorschlag des MDC-Vorstands wird die Gelegenheit genutzt, die Bestimmungen zum Aufsichtsrat an die sich in der Praxis gezeigten Bedürfnisse anzupassen. Die Möglichkeit, in der Satzung weiteren Gruppen Gaststatus im Aufsichtsrat zu verleihen, wird nunmehr ausdrücklich vorgesehen. Die Ergänzung in Absatz 3 legt fest, dass der Aufsichtsrat seine Beschlüsse grundsätzlich mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder fasst; in der Satzung, in der nach dem bisherigen Absatz 4 bereits das Nähere zu regeln ist, können als Ausnahmen insbesondere die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Aufsichtsratssitzungen und die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation sowie im Wege der Bild- und Tonübertragung geregelt werden. Der neue Absatz 4 soll dem Aufsichtsrat ermöglichen beratende Ausschüsse einzurichten und abzurufen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (Änderung des bisherigen § 10 – neuer § 9)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 7 (Änderung des bisherigen § 11 – neuer § 10)

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung

Zu Nummer 8 (Änderung des bisherigen § 12 – neuer § 11)

Der neue Absatz 5 entspricht der Ergänzung in § 8 Absatz 3 Satz 1, vgl. die Einzelbegründung zu Nummer 5. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (Änderung der bisherigen §§ 13 bis 18 – neue §§ 12 bis 17)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (Aufhebung des bisherigen § 19)

Die alten Übergangsvorschriften haben sich erledigt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Auf Grund der Änderung des bisherigen § 27 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes – vgl. die entsprechende Einzelbegründung zu Artikel 1 – sind auch Korrekturen der Anlage zum Personalvertretungsgesetz erforderlich.

Zu Artikel 4 – Auflösung des BIG, Übertragung von Vermögen und Personal

Zu Absatz 1:

Hier wird die Auflösung der bisherigen Körperschaft BIG angeordnet. Dementsprechend wird das BIG-Gesetz aufgehoben (vgl. Artikel 6 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Umsetzung von § 3.2 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung, wonach das BIG mit seinem Vermögen neben Medizinischer Fakultät und

Universitätsklinikum in die Charité integriert wird. Das Vermögen der Körperschaft BIG wird dementsprechend übertragen. Die Gesamtrechtsnachfolge tritt nicht die Charité als Ganzes, sondern lediglich der teilrechtsfähige Translationsforschungsbereich an (vgl. die entsprechende Klarstellung in § 1 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes).

Der MDC-Vorstand schlug vor, weitere Regelungen zur Aufteilung des Vermögens mit Blick auf die zum 31. Dezember 2020 zu erstellenden Schlussbilanzen vorzusehen. Dem Vorschlag war nicht zu entsprechen, da der Umgang mit Vermögenswerten bereits hinreichend in der Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

Zu Absatz 3:

In Umsetzung von § 11.2.2 der Verwaltungsvereinbarung tritt die Charité mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen am BIG ein. Hinsichtlich der internen Zuordnung zum Translationsforschungsbereich gilt der neue § 35 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes. Ferner wird sichergestellt, dass die Integration des BIG in die Charité nicht zulasten der Beschäftigten geht.

Zu Artikel 5 – Bekanntmachungserlaubnis

Die zuständigen Senatsverwaltungen werden zu deklaratorischen Neubekanntmachungen ermächtigt, damit der amtliche Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes und des MDC-Gesetzes jeweils unter Berücksichtigung der erheblichen Änderungen durch dieses Gesetz formell festgestellt werden kann.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt, der so gelegt wird, dass keine unterjährigen Bilanzen für die Vermögensübertragungen nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 gebildet werden müssen. Zugleich wird das Außerkrafttreten des BIG-Gesetzes bestimmt. Dadurch hört die bisherige Körperschaft des öffentlichen Rechts BIG als eigenes Rechtssubjekt zugunsten des neuen Translationsforschungsbereichs der Charité auf zu existieren; der neue Bereich ist Gesamtrechtsnachfolger des BIG.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Die Mittel für das weiterentwickelte BIG werden weiterhin im Verhältnis 90:10 in mindestens der bisherigen Höhe bereitgestellt (Gesamtzusatzbetrag für das Jahr 2019 ohne Sonderzusatzwendungen: 77,8 Mio. EUR, davon 70,0 Mio. EUR Bundesmittel und 7,8 Mio. EUR Landesmittel).

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Für den Haushaltsplan entstehen unmittelbar keine Auswirkungen. Der haushaltsrelevante Staatszuschuss des Landes Berlin ist durch den Charité-Vertrag für die Jahre 2018 bis 2022, dem das Abgeordnetenhaus zugestimmt hat, für diesen Zeitraum ausgehandelt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Im Rahmen der haushaltsrelevanten Stellenplanung des Landes ergeben sich keine Auswirkungen, da die Charité selbst Dienstherr und Arbeitgeber ist.

Berlin, den 11. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. Berliner Universitätsmedizingesetz

Berliner Universitätsmedizingesetz			
Geltende Fassung		Neue Fassung	
Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG)		Berliner Universitätsmedizingesetz (BerlUniMedG)	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
§ 1	Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft	§ 1	Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft
§ 2	Aufgaben, Zielsetzung	§ 2	Aufgaben, Zielsetzung
§ 2a	Anerkennung als Hochschulklinik	§ 3	Anerkennung als Hochschulklinik
§ 3	Vereinbarungen des Landes Ber- lin mit der Charité	§ 4	Vereinbarungen des Landes Ber- lin mit der Charité, Finanzierung des Translationsforschungs- bereichs
§ 4	Mitglieder, Angehörige	§ 5	Mitglieder, Angehörige
§ 5	Organe	§ 6	Organe
§ 6	Medizinsenat	§ 7	Medizinsenat
§ 7	Aufgaben des Medizinsenats	§ 8	Aufgaben des Medizinsenats
§ 8	Fakultätsrat	§ 9	Fakultätsrat
§ 9	Aufgaben des Fakultätsrats	§ 10	Aufgaben des Fakultätsrats
§ 10	Aufsichtsrat	§ 11	Aufsichtsrat
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht	§ 12	Aufgaben des Aufsichtsrats, Staatsaufsicht
§ 12	Vorstand	§ 13	Vorstand
§ 13	Aufgaben des Vorstands	§ 14	Aufgaben des Vorstands
§ 14	Fakultätsleitung	§ 15	Fakultätsleitung
§ 15	Aufgaben der Fakultätsleitung	§ 16	Aufgaben der Fakultätsleitung
§ 16	Klinikumsleitung	§ 17	Klinikumsleitung

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 17 Aufgaben der Klinikumsleitung	§ 18 Aufgaben der Klinikumsleitung
§ 17a Klinikumskonferenz	§ 19 Klinikumskonferenz
	§ 20 Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs
	§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
	§ 22 Direktorium des Translationsforschungsbereichs
	§ 23 Aufgaben des Direktoriums
	§ 24 Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs
	§ 25 Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs
§ 18 Zentren	§ 26 Zentren
§ 19 Zentrumsleitung	§ 27 Zentrumsleitung
§ 20 Zentrumskonferenz	§ 28 Zentrumskonferenz
§ 21 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung	§ 29 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung
§ 22 Satzungen	§ 30 Satzungen
§ 23 Krankenpflegekommission	§ 31 Krankenpflegekommission
§ 24 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 32 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 25 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle	§ 33 Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle
§ 26 Personal	§ 34 Personal
	§ 35 Personal des Translationsforschungsbereichs
§ 27 Personalvertretung	§ 36 Personalvertretung
§ 28 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern	§ 37 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 29 Änderung gesetzlicher Vorschriften</p> <p>§ 30 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über das Berliner Institut für Gesundheitsforschung vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Medizinische Fakultät) und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Universitätsklinikum).</p>	<p>§ 38 Änderung gesetzlicher Vorschriften</p> <p>§ 39 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Rechtsstellung, Gewährträgerschaft</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Charité) als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Ergänzend finden die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Medizinische Fakultät), dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“ (Universitätsklinikum) und dem Translationsforschungsbereich, dessen Name durch Satzung nach § 30 Absatz 4 festgelegt wird.</p> <p>(2) Der Translationsforschungsbereich ist teilrechtsfähig. Er ist mit eigenen Organen ausgestattet und hat eine eigene Wirtschaftsführung. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr mit Dritten handeln, klagen und verklagt werden (Parteifähigkeit). Weder die Charité insgesamt noch die Medizinische Fakultät oder das Universitätsklinikum sind unbeschadet organschaftlicher Rechte und Pflichten Dritte in diesem Sinne. Werden durch Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit gemeinsamen Vorhaben des Translationsforschungsbereichs</p>

~~(2)~~ Die Gliedkörperschaft Charité ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin.

~~(3)~~ Eine rechtliche Verselbständigung des Universitätsklinikums für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung insgesamt kann nur auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen. Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen durch Organe der Charité dürfen diesem Regelungsvorbehalt nicht entgegenstehen. Davon unabhängige Ausgliederungen von Teilen der Kernaufgaben der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

und der übrigen Charité mit Dritten wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité begründet, sind diese Binnenregelungen.

(3) Die Gliedkörperschaft Charité ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin für die Human- und Zahnmedizin. **Der Translationsforschungsbereich ist Gesamtrechtsnachfolger der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) mit Sitz in Berlin. Dies gilt nicht für die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Rechtsverhältnisse zwischen der Charité und dem BIG gelten als Binnenregelungen weiter. Änderungen dieser Binnenregelungen treffen der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité einvernehmlich.**

(4) Eine rechtliche Verselbständigung des Universitätsklinikums für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung insgesamt kann nur auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung erfolgen. Organisationsentscheidungen und Strukturmaßnahmen durch Organe der Charité dürfen diesem Regelungsvorbehalt nicht entgegenstehen. Davon unabhängige Ausgliederungen von Teilen der Kernaufgaben der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(5) Der Translationsforschungsbereich verfügt über ein vom Vermögen der übrigen Charité getrenntes Vermögen, das er eigenständig verwaltet

~~(4)~~ Für die Verbindlichkeiten der Charité haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Charité nicht erlangt werden kann.

und bewirtschaftet. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird vermehrt durch die laufenden Zuwendungen des Bundes und des Landes Berlin nach § 4 Absatz 3 sowie alle sonstigen, dem Translationsforschungsbereich von dritter Seite zugewendeten Mittel (Drittmittel). Daraus beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Vermögen des Translationsforschungsbereichs über. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs finanziert die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 8. Die Charité stellt durch eine transparente Trennungsrechnung und eine Kosten- und Leistungsrechnung sicher, dass die Zuwendungsmittel zur Förderung des Translationsforschungsbereichs getrennt bewirtschaftet und nachverfolgt werden können. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs wird so verwaltet und bewirtschaftet, dass

- 1. ein Zugriff der übrigen Charité auf das Vermögen des Translationsforschungsbereichs und dessen Verwendung zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung von Aufgaben der übrigen Charité ausgeschlossen ist und**
- 2. wechselseitige Leistungsberechnungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité nach Maßgabe der Finanzordnung nach § 32 Absatz 8 dem Grunde und der Höhe nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung entsprechen.**

(6) Für die Verbindlichkeiten der Charité haftet neben dieser das Land Berlin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Charité nicht erlangt werden kann. **Die Gewährträgerhaftung des Landes**

§ 2
Aufgaben, Zielsetzung

~~(1)~~ Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

~~(2)~~ Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt

Berlin umfasst auch den Translationsforschungsbereich, wenn und soweit die Befriedigung aus dessen Vermögen nicht erlangt werden kann. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin. Das Vermögen des Translationsforschungsbereichs und das übrige Vermögen der Charité berechtigen und verpflichten sich im Innenverhältnis nicht. Der Translationsforschungsbereich und die übrige Charité stellen sich im Innenverhältnis wechselseitig von Ansprüchen frei, die dem jeweils anderen Vermögen zuzuordnen sind.

§ 2
Aufgaben, Zielsetzung

(1) Der Charité obliegen Aufgaben der Hochschulmedizin und der Translationsforschung.

(2) Die Charité nimmt ihre hochschulmedizinischen Aufgaben in der Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung wahr. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Es stellt sicher, dass die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(3) Die Charité ist der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung in Berlin. Durch eine praxis- und patientenbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt

sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

~~(3)~~ In der Krankenversorgung erbringt die Charité Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie sonstige Versorgungsleistungen. Sie kann sich darüber hinaus durch die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen an der Entwicklung des Gesundheitswesens beteiligen.

~~(4)~~ Die Charité fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie beteiligt sich im Rahmen ihres Anteils an der regionalen Krankenversorgung an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie an der Aus- und Weiterbildung in Fachberufen im Gesundheitswesen.

~~(5)~~ Die Charité nimmt im Auftrag des Landes Berlin die Rechte und Pflichten des Trägers der am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten wahr.

~~(6)~~ Die Charité dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen sollen die Grundlagenforschung und die anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden. ~~Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft im Gemeinsamen Forschungsraum des BfG.~~ Die Mitglieder der Charité setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Um-

sie grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

(4) In der Krankenversorgung erbringt die Charité Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie sonstige Versorgungsleistungen. Sie kann sich darüber hinaus durch die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen an der Entwicklung des Gesundheitswesens beteiligen.

(5) Die Charité fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie beteiligt sich im Rahmen ihres Anteils an der regionalen Krankenversorgung an der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie an der Aus- und Weiterbildung in Fachberufen im Gesundheitswesen.

(6) Die Charité nimmt im Auftrag des Landes Berlin die Rechte und Pflichten des Trägers der am Universitätsklinikum bestehenden Schulen und Ausbildungsstätten wahr.

(7) Die Charité dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung. Durch interdisziplinäre Vernetzungen, **insbesondere im und mit dem Translationsforschungsbereich**, sollen die Grundlagenforschung und die anwendungsbezogene kliniknahe Forschung weiterentwickelt werden. Die Mitglieder der Charité setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

welt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

(8) Das Ziel des Translationsforschungsbereichs liegt in der Stärkung von translationaler biomedizinischer Forschung und in der interdisziplinären Zusammenarbeit von grundlagen-, krankheits- und patientenorientierter Forschung mit einem organ- und indikationsübergreifenden Ansatz. Das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft ist dabei privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt. Die Aufgaben des Translationsforschungsbereichs sind:

1. die translationale biomedizinische Forschung einschließlich der Förderung der hierfür erforderlichen organ- und indikationsübergreifenden interdisziplinären Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der Grundlagenforschung bis zur klinischen Forschung,
2. der Aufbau und der Betrieb von wissenschaftlichen Infrastrukturen und Forschungsplattformen, die unter Berücksichtigung von Qualität und Kapazitäten auch externen Einrichtungen zugänglich gemacht werden,
3. die Mitwirkung an Berufungsverfahren an den Translationsforschungsbereich im engen Zusammenhang mit den vorhandenen Forschungsplattformen,
4. die Initiierung und Förderung exzellenter translationaler Forschungsprojekte deutschlandweit, die der Verwirklichung der

~~(7)~~ Alle Maßnahmen der Charité sollen die wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie die wirtschaftliche Krankenversorgung und den effektiven Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre gewährleisten und fördern.

~~(8)~~ Die Charité gewährleistet, dass Frauen und Männer in der Medizinischen Fakultät ~~und~~ im Universitätsklinikum die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch

Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,

- 5. die Nachwuchsförderung im Bereich der Translation mittels strukturierter Programme einschließlich der Schaffung von fakultativen Angeboten für Studierende,**
- 6. die deutschlandweite Vernetzung von Infrastrukturen der Translation, die der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Translationsforschungsbereichs dienen,**
- 7. der Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung.**

Dem Translationsforschungsbereich können durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen seiner wissenschaftspolitischen Zielsetzung auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung weitere Aufgaben übertragen werden; mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.

(9) Alle Maßnahmen der Charité sollen die wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie die wirtschaftliche Krankenversorgung und den effektiven Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre gewährleisten und fördern.

(10) Die Charité gewährleistet, dass Frauen und Männer in der Medizinischen Fakultät, im Universitätsklinikum **und im Translationsforschungsbereich** die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Für die Beschäftigten sind Maßnahmen zur Sicherung der Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.

~~(9)~~ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Charité mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Krankenversorgung zusammen.

~~(10)~~ Die Charité richtet ihre Tätigkeit am Berliner Corporate Governance Kodex aus.

~~(11)~~ Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

§ 2a

Anerkennung als Hochschulklinik

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin einer mehrheitlich von der Charité gehaltenen juristischen Person des Privatrechts Kernaufgaben des Universitätsklinikums im Bereich der Herzmedizin durch Verwaltungsakt übertragen (Beleihung) und diese als Hochschulklinik anerkennen. Die Beliehene dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre. Voraussetzung der Beleihung und der Anerkennung ist eine Vereinbarung zwischen der Charité

2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.

(11) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Charité mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Krankenversorgung zusammen.

(12) Die Charité richtet ihre Tätigkeit am Berliner Corporate Governance Kodex aus.

(13) Im Rahmen der Krankenversorgung gewährleistet die Charité die Wahrung der Patientenrechte. Die Charité erstellt einen Patientenkodex, in dem die Rechte der Patientinnen und Patienten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen zusammengefasst werden und Hinweise über Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote während der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten gegeben werden. Der Patientenkodex wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

§ 3

Anerkennung als Hochschulklinik

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

und der juristischen Person des Privatrechts über deren Zusammenarbeit, insbesondere mit Regelungen

1. über die Unterstützung der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. über die sachgerechte Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben und zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben,
3. zu den Einflussmöglichkeiten der Medizinischen Fakultät auf hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal der Beliehenen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre,
4. zur Gewährleistung der sinngemäßen Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes und der auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften bei Beschäftigung und Mitwirkung,
5. über die Herstellung von Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen,
6. zum Ausschluss eines über den Verlust der Stammeinlage oder den Wert des Geschäftsanteils der Charité hinausgehenden finanziellen Risikos der Charité und
7. zum auf die juristische Person des Privatrechts übertragenen Vermögen und Personal für den Fall der Beendigung der Beleihung.

Diese Regelungen können auch in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der juristischen Person des Privatrechts vorgesehen werden.

§ 3

Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité

(1) Das Land Berlin schließt mit der Charité regelmäßig Verträge über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin.

(2) Das Land Berlin und die Charité vereinbaren die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium in mehrjährigen Verträgen, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen.

§ 4

Mitglieder, Angehörige

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität Berlin als auch an der Humboldt-

§ 4

Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Charité, **Finanzierung des Translationsforschungsbereichs**

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

(3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 8 erhält der Translationsforschungsbereich auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin von diesen eine institutionelle Zuwendung. Die Zuwendung fließt dem Vermögen des Translationsforschungsbereichs nach § 1 Absatz 5 zu. Über die Mittelverwendung entscheidet der Translationsforschungsbereich autonom nach Maßgabe dieses Gesetzes und der jeweiligen Zuwendungsbescheide. Projektförderungen für Einrichtungen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin setzen voraus, dass keine Mittel des Landes Berlin verwendet werden und die zu fördernde Einrichtung oder das betreffende Sitzland zur Übernahme eines Finanzierungsanteils von zehn Prozent bereit ist.

§ 5

Mitglieder, Angehörige

(1) Mitglieder der Charité sind die in der Charité hauptberuflich Beschäftigten, **einschließlich der dem Translationsforschungsbereich zugeordneten Be-**

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten gemäß den §§ 44 und 75 des Berliner Hochschulgesetzes innerhalb der Charité aus. Darüber hinaus üben sie ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus.</p> <p>(3) Weitere Personen können Angehörige der Charité sein, ohne dass sie Mitglieder sind. Status, Rechte und Pflichten der Angehörigen werden durch Satzung geregelt.</p> <p>(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) vorhandenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Organe</p> <p>(1) Organe der Charité sind</p> <p>1. der Medizinsenat,</p>	<p>schäftigten, und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität Berlin als auch an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der Charité sind. Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Satzung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe</p> <p>(1) Organe der Charité sind</p> <p>1. der Medizinsenat,</p>

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>2. der Fakultätsrat,</p> <p>3. der Aufsichtsrat,</p> <p>4. der Vorstand,</p> <p>5. die Fakultätsleitung,</p> <p>6. die Klinikumsleitung,</p> <p>7. die Klinikumskonferenz;</p>	<p>2. der Fakultätsrat,</p> <p>3. der Aufsichtsrat,</p> <p>4. der Vorstand,</p> <p>5. die Fakultätsleitung,</p> <p>6. die Klinikumsleitung,</p> <p>7. die Klinikumskonferenz,</p> <p>8. der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs,</p> <p>9. das Direktorium des Translationsforschungsbereichs,</p> <p>10. der Wissenschaftliche Beirat des Translationsforschungsbereichs.</p> <p>Die Organe nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 bilden gleichzeitig die Organe des Translationsforschungsbereichs.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.</p>	<p>(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von in der Regel fünf Jahren bestellt oder gewählt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>(4) In den Organen der Charité sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein.</p>	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(5) Die Organe geben sich Geschäftsordnungen.</p>	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

§ 6
Medizinsenat

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin leiten den Medizinsenat im Wechsel als Vorsitzende mit beratender Stimme.

(2) Dem Medizinsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 werden je zur Hälfte vom Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Akademischen Senat der Freien Universität Berlin gewählt; diese Mitglieder müssen Mitglieder der jeweiligen Universität sein, dürfen aber nicht der Charité angehören. Ein Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vom Fakultätsrat der Charité gewählt; dieses Mitglied muss Mitglied der Charité sein.

(3) Dem Medizinsenat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Vorsitzenden gemäß Absatz 1,
2. die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät,
3. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,

§ 7
Medizinsenat

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät.

~~§ 7~~

Aufgaben des ~~Medizinsenats~~

Der ~~Medizinsenat~~ ist zuständig für:

1. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fakultät,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät,
3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,
4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,
5. die Stellungnahme zur ~~Konzept-~~ und Rahmenplanung ~~gemäß § 13 Abs. 2,~~
6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

~~§ 8~~

Fakultätsrat

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fakultätsrat als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme.

§ 8

Aufgaben des Medizinsenats

Der Medizinsenat ist zuständig für:

1. die Stellungnahme zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie zu den Zulassungszahlen an der Medizinischen Fakultät,
2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät,
3. die Stellungnahme zu den Frauenförderrichtlinien und den Frauenförderplänen,
4. Vorschläge zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Charité mit den Fachbereichen der Freien Universität Berlin und den Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin in Forschung, Lehre und Studium,
5. die Stellungnahme zur **Struktur-, Entwicklungs-** und Rahmenplanung **nach § 14 Absatz 2, soweit nicht der Translationsforschungsbereich betroffen ist,**
6. die Beratung in sonstigen akademischen Angelegenheiten, welche die Medizinische Fakultät betreffen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 9

Fakultätsrat

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(2) Dem Fakultätsrat gehören 19 Mitglieder an, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, 2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. <p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Vorstands, 2. die Mitglieder der Fakultätsleitung, 3. die Mitglieder der Klinikumsleitung, 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät, 5. die Zentrale Frauenbeauftragte, 6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät. <p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Fakultätsrats</p> <p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, 	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Vorstands, 2. die Mitglieder der Fakultätsleitung, 3. die Mitglieder der Klinikumsleitung, 4. die Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs, 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats der Medizinischen Fakultät, 6. die Zentrale Frauenbeauftragte, 7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät. <p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Fakultätsrats</p> <p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufgaben nach § 71 des Berliner Hochschulgesetzes, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,
3. die Zustimmung zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
5. die Wahl und Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß § 21 Abs. 2, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
7. die Zustimmung zu den Verträgen nach § 3 Abs. 2.

(2) Die Wahl und Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre kann nicht gegen alle Stimmen der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat von Mitgliedern des Vorstands Auskünfte verlangen.

§ 10
Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,

2. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der Medizinischen Fakultät und die Festsetzung der Zulassungszahlen,
3. die Zustimmung zum Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
4. die Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans,
5. die Wahl und Abwahl der Prodekaninnen und Prodekane,
6. die Stellungnahme zum Qualitätssicherungsbericht gemäß **§ 29 Absatz 2**, soweit Forschung und Lehre betroffen sind,
7. die Zustimmung zu den Verträgen nach **§ 4 Absatz 2**.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

§ 11
Aufsichtsrat

(1) **Der Aufsichtsrat setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:**

1. **dem** für Hochschulen **zuständigen** Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. **dem** für Finanzen **zuständigen** Mitglied des Senats von Berlin,

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

3. fünf vom Senat von Berlin benannte externe Sachverständige mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen,
4. zwei vom Fakultätsrat benannte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Charité,
5. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,
6. drei Mitglieder, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden;

Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht.

3. fünf **externen Sachverständigen** mit Expertise in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Krankenhauswesen und -management, Krankenversorgung, internationale medizinische Forschung und Wissenschaftssystem sowie im Umgang mit wissenschaftsspezifischen Steuerungsansätzen, **für die das Benennungsrecht dem Senat von Berlin zusteht,**
4. zwei Hochschullehrerinnen oder **Hochschullehrern** der Charité, **für die das Benennungsrecht dem Fakultätsrat zusteht,**
5. **einem Mitglied der Hochschulleitungen von Freier Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, wobei das Benennungsrecht diesen Hochschulleitungen gemeinsam zusteht,**
6. drei **Mitgliedern**, die in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den hauptberuflichen Beschäftigten gewählt werden,
7. **der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.**

Die aktive und passive Wahlberechtigung, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder nach Satz 1 Nummer 6 werden in der Wahlordnung der Charité geregelt mit der Maßgabe, dass die passive Wahlberechtigung für Mitglieder des Fakultätsrats sowie für Mitglieder der Personalvertretungen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ruht. **Durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann das Stimmrecht des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 7 auf bestimmte Beschlussgegenstände mit erheblichen Auswirkungen**

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:

1. die Zentrale Frauenbeauftragte der Charité,
2. ein Mitglied des Gesamtpersonalrats,
3. die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung,
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch abstimmen, dass sie ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können einander im Einzelfall ihr Stimmrecht schriftlich, elektronisch oder innerhalb der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle übertragen.

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte oder gewählte

auf den Translationsforschungsbereich begrenzt werden (eingeschränktes Mandat); mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ist zuvor Einvernehmen herzustellen.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu einer Neubildung im Amt. Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein benanntes oder **gewähltes** Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Benannte

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet dieses Mitglied aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) An der Charité wird eine Geschäftsstelle des Aufsichtsrats eingerichtet, die der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterstellt ist. Die Geschäftsstelle ist von der Charité angemessen auszustatten.

oder gewählte Mitglieder können einmal erneut benannt oder gewählt werden.

[u n v e r ä n d e r t]

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. **Entscheidungen über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich können nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder in dessen Abwesenheit ohne Stimmbotschaft getroffen werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.** Bei Stimmengleichheit entscheidet **vorbehaltlich des Satzes 4** die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende ihn innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt **vorbehaltlich des Satzes 4** mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Absatz 4 Satz 1 und **4** gilt entsprechend.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats,
Staatsaufsicht

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; ~~§ 3 Abs. 1~~ bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums ~~und~~ des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät. Er kann vom Vorstand insbesondere Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung ~~und~~ der Klinikumsleitung nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse ~~gemäß § 25 Abs. 4~~, über die Genehmigung der Lageberichte ~~und~~ über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats,
Staatsaufsicht

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit seiner Geschäftsführung; **§ 4 Absatz 1** bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Universitätsklinikums **sowie** des Auftrags zur Gewährleistung von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät **und bestimmt bei der Bestellung und der Abberufung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds nach § 13 Absatz 7 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 mit**. Er kann vom Vorstand insbesondere Berichte verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann mit der Prüfung auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung **und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs** nach Maßgabe der für diese Organe geltenden Bestimmungen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse **vorbehaltlich des § 33 Absatz 5 Satz 2 und mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs** über die Genehmigung der Lageberichte **sowie** über die Verwendung von Rücklagen und Jahresüberschüssen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung. **Das für den Translationsforschungsbereich**

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

<p>(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin:</p>	<p>zuständige Vorstandsmitglied wird durch den Aufsichtsrat entlastet, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 vorbehalten ist.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne, 2. der Struktur- und Entwicklungsplan, 3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge, 4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten, 6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, 7. die Satzung nach <u>§ 22 Abs. 1</u>, 8. die Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken, 9. die Übernahme neuer Aufgaben, 10. die Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen, 11. die vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, 	<p>(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen weiterhin folgende Vorstandsentscheidungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gesamtwirtschaftsplan einschließlich der Teilwirtschaftspläne, 2. der Struktur- und Entwicklungsplan, 3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung besonders bedeutsamer Verträge, 4. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze, 5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten, 6. die Beteiligung an und die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, 7. die Satzung nach § 30 Absatz 1, 8. die Entscheidung zur Veräußerung von Grundstücken, 9. die Übernahme neuer Aufgaben, 10. die Rahmenkonzeption für den Abschluss von außertariflichen Arbeitsverträgen, 11. die vom Vorstand beschlossenen Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne,

Berliner Universitätsmedizingesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

12. die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträgen nach ~~§ 26 Abs. 2~~ Satz 1,
13. die Geschäftsordnung des Vorstands,
14. die Weiterleitung eines Teils des Staatszuschusses an eine anerkannte Hochschulklinik nach ~~§ 2a~~ Absatz 5 Satz 1,
15. die hauptamtliche Beschäftigung einzelner Mitglieder der Zentrumsleitungen,
16. die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans nach ~~§ 24~~ Absatz 3 Satz 2.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht.

12. die allgemeinen Kriterien für die Bemessung der Vergütung von Verträgen nach **§ 34 Absatz 2** Satz 1,
13. die Geschäftsordnung des Vorstands,
14. die Weiterleitung eines Teils des Staatszuschusses an eine anerkannte Hochschulklinik nach **§ 3** Absatz 5 Satz 1,
15. die hauptamtliche Beschäftigung einzelner Mitglieder der Zentrumsleitungen,
16. die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans nach **§ 32** Absatz 3 Satz 2.

[u n v e r ä n d e r t]

(6) Im Übrigen gelten im Bereich der Charité **mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs** die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes über die Staatsaufsicht. **In Bezug auf die Bestimmungen zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach § 11 Absatz 6 Satz 4 erster Halbsatz und im Vorstand nach § 13 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird diese im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ausgeübt. Der Translationsforschungsbereich untersteht der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium. Die fachliche Steuerung der Auf-**

<p style="text-align: center;">§ 12 Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören hauptamtlich an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Vorstandsvorsitzende, 2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied, 3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied, 4. das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied, 5. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied. <p>(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die Mitglieder der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung teil.</p> <p>(3) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, bei Abweichung von der Unternehmenspolitik jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden. Die Dekanin oder der Dekan und das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vorstand</p> <p>gabenwahrnehmung des Translationsforschungsbereichs erfolgt über dessen Organe.</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören hauptamtlich an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die oder der Vorstandsvorsitzende, 2. die Dekanin oder der Dekan als das für Wissenschaft zuständige Mitglied, 3. das für Krankenversorgung zuständige Mitglied, 4. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Mitglied, 5. das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Mitglied, 6. das für Personal und Pflege zuständige Mitglied. <p>(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands in der Regel die übrigen Mitglieder der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung und des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs teil.</p> <p>(3) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, bei Abweichung von der Unternehmenspolitik jedoch nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden. Die Dekanin oder der Dekan und das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied sind bei Entscheidungen des Vorstands nicht an Festlegungen der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung gebunden. Über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich kann nicht gegen die Stimme</p>

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende soll Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen sowie in der Personalführung besitzen und muss über einschlägige wissenschaftliche Expertise verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer auf dem Gebiet der Medizin sein und Leitungserfahrung in der Universitätsmedizin haben. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung sein und über wissenschaftliche Expertise sowie klinische Leitungserfahrung verfügen. Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses, vorzugsweise eines Universitätsklinikums besitzen. Das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied soll über Leitungserfahrung im Personalmanagement und im Pflegebereich verfügen.

(5) Die oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Entscheidung des Aufsichtsrats wird

des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds entschieden werden; das Nähere kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich des Satzes 3 und des § 14 Absatz 6 Satz 3 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende soll Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen sowie in der Personalführung besitzen und muss über einschlägige wissenschaftliche Expertise verfügen. Die Dekanin oder der Dekan muss berufene Hochschullehrerin oder berufener Hochschullehrer auf dem Gebiet der Medizin sein und Leitungserfahrung in der Universitätsmedizin haben. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt mit abgeschlossener fachärztlicher Weiterbildung sein und über wissenschaftliche Expertise sowie klinische Leitungserfahrung verfügen. **Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied soll auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft oder im Gesundheitswesen erwarten lassen, dass es den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und insbesondere die translationale Forschung international angemessen vertreten kann.** Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses, vorzugsweise eines Universitätsklinikums besitzen. Das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied soll über Erfahrung im Personalmanagement und im Pflegebereich verfügen.

[u n v e r ä n d e r t]

durch die Empfehlung einer von ihm eingesetzten Findungskommission vorbereitet, der mit Stimmrecht angehören:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, welches die Mitgliedschaft in der Findungskommission auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen kann,
2. durch den Fakultätsrat zu benennende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission stellen,
3. weitere durch den Aufsichtsrat zu benennende Mitglieder.

Der Aufsichtsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Die Empfehlung kann nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Satz 2 Nummer 1 oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission, der die oder der Vorstandsvorsitzende mit beratender Stimme angehört, für die Dauer von ~~bis zu~~ fünf Jahren gewählt; über die Dauer der Wahlperiode entscheidet der Fakultätsrat. Der Vorschlag der Findungskommission kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgelehnt werden.

[u n v e r ä n d e r t]

Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Aufsichtsrat und der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, davon die Hälfte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, oder einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorzeitig abwählen. Sowohl der Aufsichtsrat als auch die oder der Vorstandsvorsitzende können dem Fakultätsrat die Abwahl vorschlagen.

(7) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt. Der Findungskommission gehören mit Stimmrecht an:

- 1. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats,**
- 2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,**
- 3. die oder der Vorstandsvorsitzende sowie**
- 4. mindestens ein weiteres vom Verwaltungsrat zu benennendes Mitglied.**

Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder mit beratender Stimme benennen. Vorschläge zur Bestellung des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds setzen Einvernehmen zwischen den Kommissionsmitgliedern nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 voraus. Im Fall der Wiederbestellung gilt Satz 4 entsprechend. Der Verwaltungsrat kann das

~~(7)~~ Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich auch die oder der Vorstandsvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist. Die Empfehlung der Findungskommission kann nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

~~(8)~~ Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Dieses kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

~~(9)~~ Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung

für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzeitig abberufen.

(8) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich auch die oder der Vorstandsvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied der Findungskommission ist. Die Empfehlung der Findungskommission kann nicht gegen die Stimme des Mitglieds nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden oder gegen die Stimmen aller Mitglieder nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erfolgen. Der Aufsichtsrat kann die übrigen Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Verlangt der Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(9) Personalstelle, Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder **mit Ausnahme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds** ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Dieses kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten gemeinsam an der Verwirklichung

der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre ~~und~~ Krankenversorgung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin.

(2) Der Vorstand erarbeitet einen Struktur- und Entwicklungsplan mit dem Ziel, mit der Charité in Berlin einen Innovationsstandort für Lebenswissenschaften sowie eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin zu etablieren, die die wissenschaftliche Exzellenz gewährleistet und zum öffentlichen Versorgungsauftrag beiträgt. Er beschließt eine strategische Rahmenplanung für Investitionen, Bauvorhaben, Budgetaufteilung, Personalentwicklung und andere für die Aufgabenerfüllung wichtige Strukturangelegenheiten. Er fördert in den Planungsprozessen Transparenz und Eigenverantwortung. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Institute und Kliniken der Charité ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. Ferner sorgt der Vorstand für das Zusammenwirken der Einrichtungen, Organe und Mitglieder sowie der Angehörigen der Charité. Die Mitglieder der Fakultäts- und der Klinikumsleitung sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.

(3) Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge des Fakultätsrats mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter. Weiterhin kann der Vorstand Stel-

der Unternehmensziele und sind zu einem kollegialen Führungsstil verpflichtet.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Charité und ist verantwortlich für die Realisierung der Aufgaben der Charité sowie die Verwirklichung der Unternehmensziele in den Bereichen Forschung und Lehre, Krankenversorgung **sowie Translation, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.** Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarungen mit dem Land Berlin.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizinengesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

lungnahmen gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin abgeben.

(4) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung.

(5) Der Vorstand kann gegenüber den Einrichtungen der Charité Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

(6) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Satzung. Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstands nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden.

(7) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung des Fakultätsrats die Wahlordnung der Charité.

~~(8) Der Vorstand informiert den Vorstand des BIG zeitnah und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen, die Bezüge zum BIG haben; zu den wesentlichen Entscheidungen zählen insbesondere Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne. Der oder die Vorstandsvorsitzende des BIG muss vor allen wesentlichen Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 vom Vorstand oder~~

(4) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. **Der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Gesamtwirtschaftsplan übergeleitet.**

(5) Der Vorstand kann gegenüber den Einrichtungen der Charité **mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs** Einzelweisungen erteilen. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufsichtsaufgaben gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes für den Bereich der Charité.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[a u f g e h o b e n]

~~Aufsichtsrat der Charité in den dazu stattfindenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen gehört werden. Hierzu steht ihm oder ihr ein Rede- und Antragsrecht in der entsprechenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung zu.~~

~~(9) Der Vorstand berichtet dem BIG jährlich über die Verwendung von Mitteln, die die Charité vom BIG zur Durchführung von Projekten im Gemeinsamen Forschungsraum erhalten.~~

~~(10) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende verantwortet die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der von ihr oder ihm zu bestimmenden Unternehmenspolitik. Sie oder er achtet dabei auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und den Interessenausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren Vertreterinnen und Vertretern.~~

~~(11) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.~~

~~(12) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung sowie deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité,~~

[aufgehoben]

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende vertritt die Charité in allen Angelegenheiten **mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs** nach innen und außen. Die oder der Vorstandsvorsitzende verantwortet die strukturelle und ökonomische Unternehmensentwicklung, deren rechtzeitige Planung und Umsetzung im Rahmen der von ihr oder ihm zu bestimmenden Unternehmenspolitik, **soweit nicht ein Organ des Translationsforschungsbereichs zuständig ist.** Sie oder er achtet dabei **im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit** auf die Integration der unterschiedlichen Unternehmensziele und den Interessenausgleich zwischen klinischen und wissenschaftlichen Erfordernissen und deren Vertreterinnen und Vertretern.

(9) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Entwicklung von Forschung und Lehre und deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité. Sie oder er berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité, ihrer Zentren und Leistungseinheiten in Forschung und Lehre.

(10) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Entwicklung der Krankenversorgung sowie deren Integration in die Gesamtentwicklung der Charité und berichtet dem Vorstand regelmäßig über das Leistungsportfolio der Charité,

ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung. hat.

~~(13)~~ Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gesamtwirtschaftsführung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch für alle Teilwirtschaftspläne. Ihm obliegen insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans und die Vorbereitung des Gesamtwirtschaftsplans auf Grund der Teilwirtschaftspläne, die Konsolidierung der Jahresabschlüsse sowie die Belange der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Befugnisse der oder des Beauftragten für den Haushalt werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan ausgeübt.

~~(14)~~ Dem für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied obliegen die Personalverantwortung einschließlich der Tarifverhandlungen und die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité ~~mit Ausnahme der Vor-~~

ihrer Zentren und Leistungseinheiten in der Krankenversorgung. hat.

(11) Das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied vertritt diesen nach innen und außen, auch bei gemeinsamen Vorhaben des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité mit Dritten. Es ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Translationsforschungsbereichs nach § 2 Absatz 8.

(12) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gesamtwirtschaftsführung **unter Beachtung der besonderen Vorschriften für den Translationsforschungsbereich** und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch für alle Teilwirtschaftspläne. Ihm obliegen insbesondere die Erarbeitung des Entwurfs des Investitionsplans und die Vorbereitung des Gesamtwirtschaftsplans auf Grund der Teilwirtschaftspläne, die Konsolidierung der Jahresabschlüsse sowie die Belange der Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten. Die Befugnisse der oder des Beauftragten für den Haushalt werden in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan **und in Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich im Einvernehmen mit dem für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglied** ausgeübt.

(13) Dem für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglied obliegen die Personalverantwortung einschließlich der Tarifverhandlungen und die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für alle Mitglieder der Charité, **soweit nicht nach § 13 Ab-**

~~standsmitglieder~~. Einzelne dieser Befugnisse kann das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

~~(15)~~ Das Nähere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands; Absatz 6 bleibt unberührt.

~~§ 14~~
Fakultätsleitung

(1) Der Fakultätsleitung gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor der Fakultät,
3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,
4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre,
5. bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane, deren jeweilige Zuständigkeit vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung festgelegt wird.

satz 9, § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 2 jeweils andere Stellen zuständig sind. Einzelne dieser Befugnisse kann das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. **§ 35 bleibt unberührt.**

(14) Bei gemeinsamen Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 5 werden der Translationsforschungsbereich durch das für diesen zuständige Vorstandsmitglied und die übrige Charité durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden vertreten. Das Nähere zu den Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands; Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 15
Fakultätsleitung

[u n v e r ä n d e r t]

Die Prodekaninnen und Prodekane müssen berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Charité sein.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestellt und kann vom Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Fakultätsrat jederzeit abberufen werden. Sowohl der Fakultätsrat als auch der Vorstand können die Abberufung vorschlagen. Verlangt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abberufung, ist dem zu entsprechen, wenn der Aufsichtsrat dies nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweist.

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Fakultätsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Fakultätsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Fakultätsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend. ~~§ 13~~ Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 15

Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:

1. die Leitung der Medizinischen Fakultät,
2. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre im Einvernehmen mit dem für

[u n v e r ä n d e r t]

(3) Das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied hat in der Fakultätsleitung Rede- und Antragsrecht. Hält das für Finanzen und Infrastruktur zuständige Vorstandsmitglied eine Entscheidung der Fakultätsleitung für unvereinbar mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, kann dieses den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Fakultätsleitung nicht zustande, entscheidet der Vorstand abschließend. **§ 14** Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 16

Aufgaben der Fakultätsleitung

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre, 4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre, 5. die Mittelzuweisung für Forschung und Lehre, 6. die Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen. <p>(2) Für die Evaluation der Lehre ist die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre verantwortlich.</p> <p>(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt, kann sie oder er eine abschließende Entscheidung des Vorstands herbeiführen. Bei Stimmengleichheit gibt unbeschadet des § 13 Absatz 6 die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hilft der Vorstand nicht ab, kann die Dekanin oder der Dekan den Aufsichtsrat anrufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Klinikumsleitung</p> <p>(1) Der Klinikumsleitung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die hauptamtliche Kaufmännische Direktorin oder der hauptamtliche Kaufmännische Direktor des Klinikums, 3. die hauptamtliche Pflegedirektorin oder der hauptamtliche Pflegedirektor. 	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>(3) Sieht die Dekanin oder der Dekan die Belange von Forschung und Lehre durch eine Entscheidung im Universitätsklinikum beeinträchtigt, kann sie oder er eine abschließende Entscheidung des Vorstands herbeiführen. § 14 Absatz 6 bleibt unberührt. Hilft der Vorstand nicht ab, kann die Dekanin oder der Dekan den Aufsichtsrat anrufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Klinikumsleitung</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

6. die Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung und des dafür notwendigen Controllings.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

~~§ 17a~~
Klinikumskonferenz

(1) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. sechs Leiterinnen oder Leiter von Kliniken und Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. zwei ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
3. zwei leitende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegedienstes,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
5. die Zentrale Frauenbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Universitätsklinikums.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von den hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung angehören, gewählt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 werden von den Klinik- und

§ 19
Klinikumskonferenz

[u n v e r ä n d e r t]

3. bis zu vier externen Expertinnen oder Experten, wobei das Benennungsrecht für jeweils zwei von ihnen dem für Forschung zuständigen Bundesministerium und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zusteht.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:

- 1. die oder der Vorstandsvorsitzende,**
- 2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,**
- 3. ein von den Hochschulleitungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam benanntes Mitglied einer dieser Hochschulleitungen,**
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,**
- 5. die dezentrale Frauenbeauftragte für den Translationsforschungsbereich,**
- 6. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs.**

(3) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von fünf Jahren. Verwaltungsratsmitglieder können von den für die Benennung jeweils zuständigen Stellen jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird bis

zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.

(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 ist stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

§ 21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät das Direktorium. Er kann vom Direktorium jederzeit Auskünfte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Direktoriums der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, und kann dem Direktorium in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Teilabschlusses und Lageberichts auf Grundlage des Berichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und die Entlastung des Direktoriums,
2. die Auswahl des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds und seine Bestellung und Abberufung im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium und nach Zustimmung des Aufsichtsrats,

3. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der übrigen Mitglieder des Direktoriums,
4. die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Satzungen nach § 30 Absatz 4 und
6. die Zustimmung zur Beauftragung der Prüferin oder des Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts durch den Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.

(2) In wichtigen forschungspolitischen oder finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gefasst werden. Dies betrifft insbesondere Beschlussgegenstände nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 bis 3 und 5, den Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie die zustimmungsbedürftigen Beschlussgegenstände nach § 23 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 und 9.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und zugleich die Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet unbeschadet des Absatzes 2 die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, ist er binnen einer Frist von in der Regel 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der

Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften geregelt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zuständig für den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Direktoriums im Namen der Charité. Sie oder er ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde für die Mitglieder des Direktoriums und kann einzelne dieser Befugnisse im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen.

§ 22

Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Direktorium gehören hauptamtlich an:

- 1. das für den Translationsforschungsbereich zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,**
- 2. das administrative Mitglied (Administrative Direktorin oder Administrativer Direktor).**

Der Verwaltungsrat kann ein drittes Mitglied bestellen.

(2) Die Administrative Direktorin oder der Administrative Direktor soll über kaufmännischen und juristischen Sachverstand sowie einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Ist das Direktorium nicht ordnungsgemäß besetzt, kann der Verwaltungsrat unter Zustimmung des

Mitglieds nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 für die Besetzung des Direktoriums eine Übergangsregelung treffen. Die Mitwirkung im Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 23

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium leitet den Translationsforschungsbereich und nimmt dessen Aufgaben nach § 2 Absatz 8 wahr. Es ist in diesem Rahmen vor anderen Organen oder Organmitgliedern der übrigen Charité zuständig für alle finanziellen, personellen und strukturellen Entscheidungen, soweit sie nicht anderen Organen des Translationsforschungsbereichs zugewiesen sind.

(2) Dem Direktorium obliegen in Bezug auf das Personal des Translationsforschungsbereichs nach § 35 die Personalverantwortung, die Aufgaben der Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion sowie die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Einzelne dieser Befugnisse kann das Direktorium auf das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied oder im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Das administrative Mitglied des Direktoriums ist Leiterin oder Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums unterrichten sich gegenseitig und erörtern gemeinsam alle Vorgänge, die über den jeweiligen Geschäftsbereich

hinausreichen oder für den Translationsbereich insgesamt wesentliche Bedeutung entfalten können. Jedes Direktoriumsmitglied ist berechtigt, auch außerhalb seines Geschäftsbereichs alle erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Das Direktorium beschließt einstimmig, soweit in seiner Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

- 1. das einvernehmlich mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmte strategische Forschungsprogramm,**
- 2. die Aufstellung eines jährlichen Umsetzungsplans für das Forschungsprogramm mit den geplanten Berufungen, Großinvestitionen und bekannt zu machenden Forschungsfördermaßnahmen,**
- 3. Entscheidungen über die Bildung, Änderung und Auflösung von Forschungseinheiten,**
- 4. das Konzept für die Projektförderung,**
- 5. die Grundsätze der Erfolgskontrolle,**
- 6. die jährlichen Teilwirtschafts- und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich des Ausbau- und Investitionsprogramms,**
- 7. die Geschäftsordnung des Direktoriums,**

8. die Regelungen zur Wahl der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums und

9. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und insbesondere dem Translationsforschungsbereich über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen; Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 24

Erweitertes Direktorium des Translationsforschungsbereichs

(1) Zur Einbeziehung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Translationsforschungsbereichs in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Direktoriums wird ein Erweitertes Direktorium gebildet. Das Erweiterte Direktorium berät die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in Bezug auf dessen Aufgaben. Es kann hierzu gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern des Direktoriums Stellungnahmen abgeben und Auskünfte sowie die Behandlung seiner Anträge verlangen.

(2) Dem Erweiterten Direktorium gehören an:

- 1. die Dekanin oder der Dekan sowie**
- 2. vier Personen, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs zugehören.**

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden vom hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Translationsforschungsbereichs für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Nähere zur aktiven und passiven

Wahlberechtigung sowie das Wahlverfahren werden durch Satzung nach § 30 Absatz 4 geregelt; dabei können auch Wahlgruppen gebildet werden.

§ 25

Wissenschaftlicher Beirat des Translationsforschungsbereichs

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 14 externe Sachverständige an, die Erfahrung auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaften haben. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Direktoriums für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Stiftung Charité hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und den Verwaltungsrat in wissenschaftlichen Fragen, insbesondere

- 1. bei der Planung, Umsetzung, Entwicklung und Evaluation des Translationsforschungsbereichs,**
- 2. zu Forschungsschwerpunkten und -vorhaben sowie zu Kooperationen des Translationsforschungsbereichs und zur Anwendung von Forschungsergebnissen in der klinischen Arbeit,**
- 3. zur Kontrolle des Erfolgs der wissenschaftlichen Arbeit des Translationsforschungsbereichs und**

~~§ 18~~
Zentren

(1) Die Charité gliedert sich in Kliniken und Institute, die in Zentren zusammengeführt werden können. Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach ~~§ 22 Abs. 1~~. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.

(2) Kliniken und Institute, die den Zentren zugeordnet sind, müssen so eingerichtet werden, dass mindestens jeweils vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einer Klinik oder einem Institut vorhanden sind.

(3) Im klinischen Bereich sollen grundsätzlich Zentren für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung errichtet werden.

4. zu anderen Themen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Translationsforschungsbereichs.

Ferner gibt er die Stellungnahme zur Struktur-, Entwicklungs- und Rahmenplanung nach § 14 Absatz 2 ab, soweit der Translationsforschungsbereich betroffen ist.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sowie Vertreterinnen und Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung können zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats eingeladen werden.

§ 26
Zentren

(1) Die Charité gliedert sich in Kliniken und Institute, die in Zentren zusammengeführt werden können. Innerhalb der Zentren können auch weitere Leistungsbereiche gebildet werden. Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung von Zentren und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten zu Zentren erfolgt durch die Satzung nach **§ 30 Absatz 1**. In der Satzung können Besonderheiten für die einzelnen Zentren geregelt werden.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Zentren sollen auch für klinisch-theoretische und theoretische Institute gebildet werden.</p>	[u n v e r ä n d e r t]
<p>(5) Soweit durch Entscheidungen der Zentrumsleitungen wissenschaftsrelevante Angelegenheiten berührt sind, ist die Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat herbeizuführen.</p>	[u n v e r ä n d e r t]
<p>(6) Die klinische und wirtschaftliche Ausrichtung der Zentren wird im Rahmen von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und Zentrumsleitung festgelegt. Die Fakultäts- und die Klinikumsleitung können im Rahmen ihrer Aufgaben Vorschläge für die Zielvereinbarungen machen. Im Rahmen der vorgegebenen Budgets, der Rahmenplanung und der Weisungen des Vorstands haben die Zentren Gestaltungsfreiheit und Eigenverantwortung. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischem Sachverstand, wissenschaftlicher Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentren in Forschung und Lehre richtet sich nach den Maßgaben der Medizinischen Fakultät.</p>	[u n v e r ä n d e r t]
<p>§ 19 Zentrumsleitung</p>	<p>§ 27 Zentrumsleitung</p>
<p>(1) Für jedes Zentrum wird eine Zentrumsleitung gebildet.</p>	[u n v e r ä n d e r t]
<p>(2) Der Zentrumsleitung für klinische Zentren gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter, 2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter, 3. die Pflegeleiterin oder der Pflegeleiter. 	[u n v e r ä n d e r t]

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>(3) Bei anderen Zentren gehören der Zentrumsleitung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter, 2. die Stellvertretende Wissenschaftliche Leiterin oder der Stellvertretende Wissenschaftliche Leiter, 3. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter. 	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(4) Die Mitglieder der Zentrumsleitungen gemäß den Absätzen 2 und 3 Nr. 3 werden vom Vorstand der Charité nach Anhörung der Fakultäts- und der Klinikumsleitung bestellt. Die Zentrumskonferenzen haben das Recht, Vorschläge einzubringen.</p>	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter gemäß Absatz 3 Nr. 1 und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Absatz 3 Nr. 2 werden von den Klinik- und Institutsräten gewählt, die dem Zentrum zugeordnet sind. Die Wahl der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.</p>	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(6) Die Zentrumsleitung bildet ein kollegiales Führungsgremium mit gemeinsamer Budgetverantwortung. Die Zentrumsleitung ist nach den Maßgaben des Vorstands und der Satzung für alle Entscheidungen innerhalb des Zentrums zuständig, insbesondere auch im Personal- und Sachmittelbereich.</p>	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>(7) Die Leiterinnen oder Leiter von Kliniken oder Instituten sind gegenüber den dort beschäftigten Personen weisungsberechtigt. Hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gegenüber kann die Leiterin oder der Leiter nur die zur Organisation, Koordinie-</p>	<p>[u n v e r ä n d e r t]</p>

nung und Sicherstellung der Krankenversorgung erforderlichen Weisungen erteilen.

(8) Eine Schwester oder ein Pfleger als Leiterin oder Leiter des pflegerischen Dienstes unterliegt insoweit nicht dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters oder einer Ärztin oder eines Arztes als Leiterin oder Leiter eines selbständigen Funktionsbereichs. Die Schwester oder der Pfleger ist für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des pflegerischen Dienstes im Rahmen der Entscheidungen der Klinikums- oder der Zentrumsleitung verantwortlich. Sie oder er ist in Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung gegenüber den Krankenpflegekräften weisungsbefugt. Die ärztliche Verantwortung bleibt unberührt. Entscheidungen, die den Aufgabenbereich der Leiterin oder des Leiters einer Klinik oder der Leiterin oder des Leiters eines selbständigen Funktionsbereichs betreffen, werden gegenseitig abgestimmt.

(9) In der Satzung nach ~~§ 22~~ Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumsleitung sowie die Bestellung und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich beschäftigt werden, soweit dies auf Grund des Aufgabenumfangs, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zentrum zusammengeführten Kliniken und Institute, geboten ist.

§ 20
Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumsleitung richtet eine Zentrumskonferenz ein.

(2) Der Zentrumskonferenz gehören an:

[u n v e r ä n d e r t]

(9) In der Satzung nach **§ 30** Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumsleitung sowie die Bestellung und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Absätzen 2 bis 5 geregelt werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können einzelne Mitglieder der Zentrumsleitungen hauptamtlich beschäftigt werden, soweit dies auf Grund des Aufgabenumfangs, insbesondere unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Zentrum zusammengeführten Kliniken und Institute, geboten ist.

§ 28
Zentrumskonferenz

[u n v e r ä n d e r t]

(2) Der Zentrumskonferenz gehören an:

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>1. die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren sowie die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, die dem Zentrum zugeordnet sind,</p> <p>2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,</p> <p>3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,</p> <p>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.</p> <p>Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt. In der Satzung nach § 22 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.</p> <p>(3) Die Zentrumskonferenz berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der zwischen Vorstand und Zentrumsleitung abzuschließenden Zielvereinbarung. Die Zentrumsleitung informiert die Zentrumskonferenz über besondere Entwicklungen der Charité und des Zentrums.</p> <p>(4) Die Zentrumskonferenz wird von der Zentrumsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung</p> <p>(1) Zur Umsetzung des zwischen dem Land Berlin und der Gliedkörperschaft Charité abgeschlossenen Hochschulvertrags in der jeweils geltenden Fassung und der in diesem Gesetz festgelegten Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand, der Fakultätsleitung, der Klinikumsleitung sowie den Zentrumsleitungen oder</p>	<p>1. die Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren sowie die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, die dem Zentrum zugeordnet sind,</p> <p>2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,</p> <p>3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,</p> <p>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.</p> <p>Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden von den jeweiligen Klinik- und Institutsräten gewählt. In der Satzung nach § 30 Absatz 1 können die Zusammensetzung der Zentrumskonferenz und die Wahl ihrer Mitglieder abweichend von den Sätzen 1 und 2 geregelt werden.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Zielvereinbarungen und Qualitätssicherung</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

anderen Organisationseinheiten abgeschlossen.

(2) Die Charité gewährleistet die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Dabei soll ein Vergleich mit anderen medizinischen Fakultäten und Universitätsklinika ermöglicht werden. Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern gelten entsprechend. Die Charité legt alle zwei Jahre einen Qualitätssicherungsbericht vor, in dem die Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dargestellt wird.

§ 22
Satzungen

(1) Die Charité gibt sich eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen. § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betref-

[u n v e r ä n d e r t]

§ 30
Satzungen

(1) Die Charité gibt sich **vorbehaltlich des Absatzes 4** eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Der Vorstand erlässt die Satzung nach Absatz 1 im Benehmen mit der Klinikumsleitung, der Fakultätsleitung **und dem Direktorium des Translationsforschungsbereichs**. Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats und des Aufsichtsrats, soweit durch Satzungsänderung nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen von Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind, erfolgen. § 90 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

[u n v e r ä n d e r t]

fen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

(4) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité veröffentlicht.

§ 23

Krankenpflegekommission

Im Universitätsklinikum wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission. Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Vorstand, die Fakultäts- und die Klinikumsleitung. Das Nähere wird in der Satzung nach § 22 Abs. 1 geregelt.

(4) Der Translationsforschungsbereich regelt eigene Angelegenheiten in Satzungen, die vom Direktorium im Benehmen mit dem Vorstand und dem Fakultätsrat erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Die Satzungen des Translationsforschungsbereichs bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums.

(5) Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité **bekannt gemacht**.

§ 31

Krankenpflegekommission

Im Universitätsklinikum wird eine Krankenpflegekommission gebildet. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Krankenpflegekräfte unter Einbeziehung der Krankenpflegeschule und der Kinderkrankenpflegeschule an, darunter mindestens drei Leitungskräfte. Sie müssen mindestens drei Jahre nach Erlangen der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft in dem Beruf tätig gewesen sein. Die Mitglieder werden von allen Krankenpflegekräften und Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbar in der Krankenpflege Tätigen haben einen Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Krankenpflegekommission. Die Krankenpflegekommission ist zuständig für Vorschläge an den Vorstand, die Fakultäts- und die Klinikumsleitung. Das Nähere wird in der Satzung nach **§ 30 Absatz 1** geregelt.

§ 24

Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), dem summarischen Stellennachweis und der Liquiditätsplanung besteht. Der Erfolgsplan besteht aus den gesonderten Teilwirtschaftsplänen für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung, welche jeweils die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Die Satzung nach § 22 Absatz 1 kann weitere Untergliederungen vorsehen. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät, Drittmittel und Forschung im Gemeinsamen Forschungsraum des BIG. Die Charité darf Mittel des Bundes und des Landes Berlin, die sie vom BIG zur Durchführung von Projekten im Gemeinsamen Forschungsraum erhalten hat, nur für diesen Zweck verwenden.

§ 32

Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Translationsforschungsbereichs richten sich darüber hinaus nach den Bewirtschaftungsregelungen, die der Bund und das Land Berlin gemeinsam festlegen.**

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus **dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich und aus** dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), dem summarischen Stellennachweis und der Liquiditätsplanung **für die übrige Charité** besteht. Der Erfolgsplan besteht aus den gesonderten Teilwirtschaftsplänen für Forschung und Lehre sowie für Krankenversorgung, jeweils die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen. Die Satzung nach **§ 30** Absatz 1 kann weitere Untergliederungen vorsehen. Der Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre enthält die Teilbudgets Haushalt der Medizinischen Fakultät **und** Drittmittel. **Der Translationsforschungsbereich stellt seinen Teilwirtschaftsplan nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen auf. Nach der Überleitung in den Gesamtwirtschaftsplan nach § 14 Absatz 4 Satz 2 untergliedert sich der Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich seinerseits in einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan (Deckungsmittel und Ausgaben mit Erläuterungen), einen summarischen**

(3) Ist der Gesamtwirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, ~~so~~ darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans sowie Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zur Deckung eines kurzfristigen Mittelbedarfs darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Sicherung der Liquidität des Klinikumsbetriebs Kredite bis zur Höhe der betriebsnotwendigen Betriebsmittel aufnehmen.

(5) Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur ~~Feststellung~~ zu. Der ~~festgestellte~~ Gesamtwirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

Stellennachweis und eine Liquiditätsplanung. Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs verantwortet den Teilwirtschaftsplan gegenüber dem Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs.

(3) Ist der Gesamtwirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt und genehmigt, darf der Vorstand Verbindlichkeiten eingehen und Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans **mit Ausnahme des Teilwirtschaftsplans für den Translationsforschungsbereich** sowie Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans leisten, soweit es zur geordneten Fortführung des Betriebs unabweisbar notwendig ist. Die Übernahme von Verbindlichkeiten für Ausgaben des Investitionsplans und die Leistung von Ausgaben zu Lasten des Investitionsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

[u n v e r ä n d e r t]

(5) Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur **Zustimmung** zu. Der Gesamtwirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. **In Bezug auf den Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich ist**

(6) Die Charité kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(7) Bei Kooperationen und Drittmittelvorhaben unter Einsatz von Ressourcen der Charité sollen grundsätzlich Kostenkalkulationen auf Vollkostenbasis auf der Grundlage der jeweils erbrachten Leistungen erstellt werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung höherer Eigenerträge sollen gefördert werden.

~~(8)~~ Die Vorschriften der Landeshaus-haltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805), zu-letzt geändert durch Artikel II des Geset-zes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung

diese an die Entscheidung des Mit- glieds des Verwaltungsrats nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 gebunden.

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

(8) Der Vorstand und das Direkto- rium des Translationsforschungsbe- reichs beschließen eine Finanzord- nung, die die betriebliche Wirtschafts- führung, das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen dem Translationsforschungsbereich und der übrigen Charité regelt. Ferner wer- den Fragen der Nutzung, des Schut- zes und der Verwertung von Arbeits- ergebnissen in einer Verwertungsord- nung geregelt. Finanz- und Verwer- tungsordnung bedürfen der Zustim- mung der für Hochschulen zuständi- gen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesmi- nisteriums.

(9) Die Vorschriften der Landeshaus- haltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805), zu- letz geändert durch Artikel II des Geset- zes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung

finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 25

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilwirtschaftspläne.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse des Landes nachzuweisen.

(3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die Aufträge zur Prüfung des Gesamtabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88 bis 90, 92, 94 bis 99, 102 und 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 33

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Finanzkontrolle

(1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährig, über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Lage der Charité und ihrer Teilwirtschaftspläne **mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs**.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (**Teilabschluss**) sowie den Lagebericht auf. Dabei ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse des Landes nachzuweisen. **Das Direktorium des Translationsforschungsbereichs stellt nach Maßgabe der Bewirtschaftungsregelungen ebenfalls einen Teilabschluss und Lagebericht auf.**

(3) Der Rechnungshof von Berlin erteilt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat **und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs** die Aufträge zur Prüfung des **Jahresabschlusses** einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum **und den Translationsforschungsbereich**. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet **entsprechende** Anwendung. **In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat neben dem Land Berlin auch der Bund die Rechte**

~~(4)~~ Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) zur Feststellung und Entlastung vor.

~~(5)~~ Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben Geschäftsjahr oder aus

aus § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes. Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(4) In Bezug auf den Translationsforschungsbereich hat der Bundesrechnungshof neben dem Rechnungshof von Berlin im erforderlichen Umfang das Recht aus § 55 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes. Zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Mittelverwendung auftreten, hat das für Forschung zuständige Bundesministerium neben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gegenüber dem Translationsforschungsbereich das Recht, sich unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen des Translationsforschungsbereichs einzusehen.

(5) Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) zur Feststellung und Entlastung vor. Der Teilabschluss für den Translationsforschungsbereich wird inhaltlich unverändert in den Jahresabschluss der Charité aufgenommen. Die Entlastung der Mitglieder des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs für ihre Direktoriumstätigkeit erfolgt durch den Verwaltungsrat nach § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1.

(6) Die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben Geschäftsjahr oder aus

früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, ~~se~~ wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

~~§ 26~~
Personal

(1) Die Gliedkörperschaft Charité ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden und studentischen Hilfskräfte an ihren Einrichtungen.

(2) Mit neu berufenen Professorinnen und Professoren, denen erstmals die Leitung einer Organisationseinheit in der Krankenversorgung übertragen wird, soll eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich der damit verbundenen Vergütung geregelt werden. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst befindlichen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können sich für ein Dienstverhältnis nach Satz 1 entscheiden. Die Vergütung der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden. **Für den Translationsforschungsbereich richtet sich die Möglichkeit der Rücklagenbildung nach den Bewirtschaftungsregelungen.**

§ 34
Personal

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

§ 35
Personal des
Translationsforschungsbereichs

(1) Das Personal des Translationsforschungsbereichs umfasst:

- 1. das Personal, in dessen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse die**

Charité mit Auflösung des BIG eingetreten ist,

- 2. das zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG ganz oder teilweise aus BIG-Mitteln finanzierte Personal der Charité, sofern im Einzelfall mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und des für Forschung zuständigen Bundesministeriums keine abweichende Zuordnung erfolgt, sowie**
- 3. das nach Auflösung des BIG neu ernannte oder eingestellte Personal der Charité, solange die jeweiligen Personalkosten überwiegend aus dem Teilwirtschaftsplan für den Translationsforschungsbereich finanziert werden.**

Sofern Personal des Translationsforschungsbereichs nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zum Zeitpunkt der Auflösung des BIG auf Zeit ernannt oder befristet beschäftigt war, findet im Fall einer erneuten Ernennung oder der Verlängerung des Arbeitsvertrages Satz 1 Nummer 3 entsprechende Anwendung. Die Zuordnung des Personals zum Translationsforschungsbereich erfolgt durch die Dienstbehörde mit Zustimmung des Direktoriums.

(2) Das Personal des Translationsforschungsbereichs untersteht unbeschadet anderer gesetzlicher Vorgaben dem Weisungsrecht des Direktoriums. Über das fachliche Weisungsrecht können Vorstand und Direktorium im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbaren.

(3) Auf das Personal des Translationsforschungsbereichs finden vorbehaltlich des Satzes 2 dieselben tariflichen Bestimmungen Anwendung wie für die übrigen Beschäftigten der Cha-

rité. Die Bestimmungen der zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge des Personals nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleiben unberührt.

(4) Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für den Translationsforschungsbereich soll grundsätzlich wie bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfahren werden. Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal des Translationsforschungsbereichs erbringt Lehrverpflichtungen auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes oder nach auf Grund des Berliner Hochschulgesetzes erlassenen Vorschriften in der Regel in Formaten nach § 2 Absatz 8 Nummer 5; es kann durch Vorstandsbeschluss von diesen Lehrverpflichtungen ganz oder zum Teil freigestellt werden.

~~§ 27~~

Personalvertretung

(1) In der Charité sind die Medizinische Fakultät ~~und~~ das Universitätsklinikum Dienststellen gemäß § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Dienststelle Medizinische Fakultät werden das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal einschließlich der ~~gesamten~~ Ärzteschaft, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre sowie das sonstige

§ 36

Personalvertretung

(1) In der Charité sind die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum **und der Translationsforschungsbereich** Dienststellen gemäß § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 5 Absatz 2 Nummer 5 des Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Dienststelle Medizinische Fakultät werden **vorbehaltlich des Satzes 4** das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal einschließlich der Ärzteschaft, das diesem zugeordnete Personal für Forschung und Lehre sowie

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Personal der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Der Dienststelle Universitätsklinikum wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 und 3 erfasst wird.</p> <p>(2) Für die Charité wird ein Gesamtpersonalrat gebildet.</p> <p>(3) Der Gesamtpersonalrat der Charité kann gemeinsame Versammlungen der Dienstkräfte einberufen. Abschnitt III des Personalvertretungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 28</u> Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern</p> <p>(1) Die Studierenden der Charité sind Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Studierende, die am 31. Mai 2003 an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert waren, können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen an der Charité zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.</p> <p>(2) Die Aufnahmekapazität für das erste Fachsemester des Ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung beziehungsweise des Vorklinischen Abschnitts der zahnärztlichen Ausbildung wird im Studiengang Medizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnheilkunde auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt.</p>	<p>das sonstige Personal der Medizinischen Fakultät zugeordnet. Der Dienststelle Translationsforschungsbereich wird unbeschadet des Satzes 2 das Personal des Translationsforschungsbereichs im Sinne von § 35 Absatz 1 zugeordnet. Der Dienststelle Universitätsklinikum wird das Personal zugeordnet, das nicht durch Satz 2 bis 4 erfasst wird.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Studierende, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

Berliner Universitätsmedizinengesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Änderung gesetzlicher Vorschriften (Änderung anderer Vorschriften)</p> <p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat soll spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) neu gebildet werden. Bis zur Neubildung nimmt der amtierende Aufsichtsrat dessen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) bestehenden, nachfolgenden Positionen nehmen bis zur erstmaligen Besetzung der nachfolgenden Vorstandspositionen deren Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor des Klinikums diejenigen des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, 2. die bisherige Ärztliche Direktorin oder der bisherige Ärztliche Direktor diejenigen des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds sowie diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Universitätsklinikums, 3. die Dekanin oder der Dekan diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät. 	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Änderung gesetzlicher Vorschriften [u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften [a u f g e h o b e n]</p> <p>(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) bestehenden, nachfolgenden Positionen nehmen bis zur erstmaligen Besetzung der nachfolgenden Vorstandspositionen deren Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bisherige Direktorin oder der bisherige Direktor des Klinikums diejenigen des für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglieds, 2. die bisherige Ärztliche Direktorin oder der bisherige Ärztliche Direktor diejenigen des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds sowie diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten des Universitätsklinikums, 3. die Dekanin oder der Dekan diejenigen des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds als Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für die Beschäftigten der Medizinischen Fakultät.

~~(3)~~ Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.

(2) Neu- und Erstwahlen der Personalräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) durchzuführen, soweit zwischen dem Inkrafttreten und der nächsten turnusgemäßen Wahl mehr als zwei Jahre verbleiben. Bis zur Konstituierung der Personalräte bleiben die bisherigen personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten bestehen. Die bisherigen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort.

(3) Das für Forschung zuständige Bundesministerium bestimmt das Mitglied des Aufsichtsrats der Charité nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis zur erstmaligen Besetzung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs aus dem Kreis der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* amtierenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat des BIG.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* bestehenden, nachfolgenden Positionen des BIG nehmen bis zur erstmaligen Bestellung oder Wahl der nachstehenden Positionen deren Aufgaben wahr:

1. die oder der bisherige Vorstandsvorsitzende des BIG diejenigen der oder des Vorsitzenden des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs und des Mitglieds des Vorstands der Charité nach § 13 Absatz 1 Nummer 4,
2. das bisherige administrative Vorstandsmitglied des BIG diejenigen des administrativen Mitglieds des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs,

3. die bisherigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BIG diejenigen des Wissenschaftlichen Beirats des Translationsforschungsbereichs,
4. die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des BIG diejenigen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs,
5. die bisherigen Mitglieder des Personalrats des BIG diejenigen des Personalrats des Translationsforschungsbereichs,
6. die bisherige Frauenvertreterin des BIG diejenigen der dezentralen Frauenbeauftragten für den Translationsforschungsbereich,
7. die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung der Medizinischen Fakultät diejenigen der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs, soweit eine solche zu wählen ist.

Der Verwaltungsrat soll spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes erstmalig gebildet werden. Die erstmaligen Wahlen des Personalrats, der dezentralen Frauenbeauftragten und erforderlichenfalls der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung des Translationsforschungsbereichs sind unverzüglich nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes durchzuführen. Unbeschadet anderer Vorschriften ist daneben lediglich der Gesamtpersonalrat neu zu wählen.

(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs kann in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3

von einer erstmaligen Bestellung abgesehen und stattdessen bestimmt werden, dass die mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung Betrauten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen bisherigen Bestellung als nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der jeweiligen Organe gelten. Der jeweilige Beschluss ist spätestens sechs Monate nach der Konstituierung des Verwaltungsrats zu treffen. Im Fall des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Erweiterten Direktorium des Translationsforschungsbereichs und mit Zustimmung des Aufsichtsrats; § 13 Absatz 7 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Die für das Personal nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* geltenden Dienstvereinbarungen gelten für das gesamte der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fort. Die nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Stellen sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Personalrat des Translationsforschungsbereichs einheitliche oder berufsgruppenspezifische Regelungen für die gesamte Charité vereinbaren. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, gelten mit Beginn des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Dienstvereinbarungen der übrigen Charité auch für das der Dienststelle Translationsforschungsbereich zugeordnete Personal.

(7) Die Jahresabschlüsse des BIG und der Charité für das Jahr 2020 werden nach den bis zum Inkrafttreten

Berliner Universitätsmedizingesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p><u>§ 31</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>	<p>des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Für das BIG entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Stelle des bisherigen Vorstands das Direktorium des Translationsforschungsbereichs, 2. an Stelle des bisherigen Aufsichtsrats der Verwaltungsrat des Translationsforschungsbereichs. <p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten [u n v e r ä n d e r t]</p>

2. MDC-Gesetz

MDC-Gesetz			
Geltende Fassung		Neue Fassung	
Gesetz über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz- Gemeinschaft“ (MDC-Gesetz – MDCG)		Gesetz über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz- Gemeinschaft“ (MDC-Gesetz – MDCG)	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
§ 1	Errichtung durch Formwechsel	§ 1	Errichtung durch Formwechsel
§ 2	Rechtsstellung	§ 2	Rechtsstellung
§ 3	Aufgaben der Körperschaft	§ 3	Aufgaben der Körperschaft
§ 4	Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung		
§ 5	Vermögen	§ 4	Vermögen
§ 6	Zuwendungen, Haftung	§ 5	Zuwendungen, Haftung
§ 7	Satzung	§ 6	Satzung
§ 8	Organe	§ 7	Organe
§ 9	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	§ 8	Zusammensetzung des Aufsichtsrats
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 9	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 11	Vorstand	§ 10	Vorstand
§ 12	Wissenschaftlicher Beirat	§ 11	Wissenschaftlicher Beirat
§ 13	Personal	§ 12	Personal
§ 14	Mitglieder	§ 13	Mitglieder
§ 15	Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung	§ 14	Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung
§ 16	Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft	§ 15	Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft
§ 17	Gemeinnützigkeit	§ 16	Gemeinnützigkeit

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 18 Vermögensanfall</p> <p>§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung durch Formwechsel</p> <p>Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“, die durch das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 292) errichtet worden ist, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Wahrung der rechtlichen Identität in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft“ (MDC) umgewandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Das MDC hat seinen Sitz in Berlin. Es unterliegt dem Recht des Landes Berlin. Die Rechtsaufsicht führt die für Forschung zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Die Körperschaft führt ein eigenes Dienstsiegel.</p> <p>(3) Die Körperschaft ist <u>rechtsfähige Gliedkörperschaft des „Berliner Instituts für Gesundheitsforschung“ (BIG)</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Körperschaft</p> <p>(1) Aufgabe der Körperschaft ist es, als Großforschungseinrichtung biomedizinische Forschung insbesondere auf dem Gebiet der molekularen Krankheitsursachen durchzuführen und deren klinische Anwendung und praktische</p>	<p>§ 17 Vermögensanfall</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung durch Formwechsel</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>(3) Die Körperschaft ist privilegierter Partner des Translationsforschungsbereichs der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Körperschaft</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

Umsetzung zu betreiben. Das aus der Forschungstätigkeit gewonnene Wissen soll der Gesellschaft im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers weitergegeben werden.

(2) Die Körperschaft kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, unter anderem solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Körperschaft mit Einrichtungen der Krankenversorgung, Universitäten und Forschungseinrichtungen zusammen und schließt dazu Kooperationsverträge ab.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung

~~(1) Der Vorstand der Körperschaft informiert den Vorstand des BIG zeitnah und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen, die Bezüge zum BIG haben; zu den wesentlichen Entscheidungen zählen insbesondere Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne. Der oder die Vorstandsvorsitzende des BIG muss vor allen wesentlichen Entscheidungen im Sinne des Satzes 1 vom Vorstand oder Aufsichtsrat der Körperschaft in den dazu stattfindenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen gehört werden. Hierzu steht ihm oder ihr ein Rede- und Antragsrecht in der entsprechenden Vorstands- oder Aufsichtsratssitzung zu.~~

~~(2) Der Vorstand der Körperschaft berichtet dem BIG jährlich über die Verwendung von Mitteln, die das MDC vom BIG zur Durchführung von Projekten im~~

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[a u f g e h o b e n]

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Gemeinsamen Forschungsraum erhalten hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Vermögen</p> <p>(1) Die Körperschaft kann eigenes Vermögen erwerben. Sie ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.</p> <p>(2) Die Körperschaft verwaltet ihr Vermögen selbst. Es ist nur für die in § 3 genannten Aufgaben zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zuwendungen, Haftung</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält die Körperschaft Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes Berlin auf Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Anlage zum GWK-Abkommen (BAnz. S. 7787) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen oder durch eigene oder fremde Mittel – ausgenommen Spenden und deren Erträge – gedeckt werden.</p> <p>(2) Die Mittel werden der Körperschaft im Rahmen ihres genehmigten Wirtschaftsplans und nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes und des Landes Berlin bereitgestellt.</p> <p>(3) Das Land Berlin haftet für die Verbindlichkeiten der Körperschaft als Gewährträger unbeschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vermögen</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Zuwendungen, Haftung</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p>

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Satzung</p> <p>Die Körperschaft gibt sich eine Satzung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird und der Genehmigung durch die für Forschung zuständige Senatsverwaltung bedarf. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, sofern sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p>§ 6 Satzung</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>§ 8 Organe</p> <p>Organe der Körperschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufsichtsrat, 2. der Vorstand und 3. der Wissenschaftliche Beirat. 	<p>§ 7 Organe</p> <p>[u n v e r ä n d e r t]</p>
<p>§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder, die vom Bund entsandt und abberufen werden, 2. ein Mitglied, das von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entsandt und abberufen wird, 3. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, 4. der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin, 5. der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin, 	<p>§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Mitglieder, die vom Bund entsandt und abberufen werden, 2. ein Mitglied, das von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin entsandt und abberufen wird, 3. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, 4. der Präsident oder die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin, 5. der Präsident oder die Präsidentin der Freien Universität Berlin,

MDC-Gesetz

Geltende Fassung

Neue Fassung

6. zwei Mitglieder der Körperschaft, die nicht dem Vorstand angehören, sowie

7. bis zu vier Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft.

Die Beteiligung von Beschäftigten sowie von Vertretern oder Vertreterinnen anderer für die Arbeit der Körperschaft relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen regelt die Satzung. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 6 und 7 werden von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem Bund bestellt und abberufen.

(2) Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende und der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl bedarf der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zulässt, mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen oder grundsätzlichen forschungspolitischen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder.

~~(4)~~ Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte und kann vom Vorstand jederzeit

6. zwei Mitglieder der Körperschaft, die nicht dem Vorstand angehören, sowie

7. bis zu vier Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft.

Die Beteiligung von Beschäftigten, von Vertretern oder Vertreterinnen anderer für die Arbeit der Körperschaft relevanter gesellschaftlicher Gruppierungen **und weiterer Gäste** regelt die Satzung. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 6 und 7 werden von der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem Bund bestellt und abberufen.

[u n v e r ä n d e r t]

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zulässt, mit einfacher Mehrheit **und grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder**. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen oder grundsätzlichen forschungspolitischen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der vom Bund und dem Land entsandten Mitglieder.

(4) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bestellen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

[u n v e r ä n d e r t]

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Berichte verlangen. Er legt fest, welche Entscheidungen des Vorstands der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und kann dem Vorstand in besonderen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Erfolgskontrolle Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Forschungsziele und die finanziellen Angelegenheiten der Körperschaft, 2. die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Grundsätze für die Erfolgskontrolle, 3. die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, 5. die Entlastung des Vorstands, 6. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses, 7. den Erlass der Satzung, 8. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach Maßgabe von § 12 Absatz 3, 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 und 10. die sonstigen in diesem Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Fälle. <p>(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Körperschaft, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Forschungsziele und die finanziellen Angelegenheiten der Körperschaft, 2. die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Grundsätze für die Erfolgskontrolle, 3. die jährlichen Wirtschafts- und die mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, 5. die Entlastung des Vorstands, 6. die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses, 7. den Erlass der Satzung, 8. die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach Maßgabe von § 11 Absatz 3, 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 und 10. die sonstigen in diesem Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Fälle. <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>1. Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und der Körperschaft über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen,</p> <p>2. Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Körperschaft erheblich beeinflussen können und</p> <p>3. wesentliche organisatorische Änderungen.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Körperschaft und führt die Geschäfte.</p> <p>(2) Er besteht aus einem oder mehreren wissenschaftlichen Mitgliedern und einem administrativen Mitglied. Ein wissenschaftliches Mitglied ist der oder die Vorsitzende des Vorstands</p> <p>(3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist wissenschaftlicher Repräsentant oder wissenschaftliche Repräsentantin der Körperschaft. Er oder sie vertritt die Körperschaft zusammen mit dem administrativen Mitglied gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das administrative Mitglied die Körperschaft allein vertreten. Das administrative Mitglied ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist.</p> <p>(4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit</p>	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Vorstand</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p>(3) Der oder die Vorsitzende des Vorstands ist wissenschaftlicher Repräsentant oder wissenschaftliche Repräsentantin der Körperschaft. Er oder sie vertritt die Körperschaft zusammen mit dem administrativen Mitglied gerichtlich und außergerichtlich. In Geschäften der laufenden Verwaltung kann das administrative Mitglied die Körperschaft allein vertreten. Das administrative Mitglied ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge ist der Vertreter oder die Vertreterin des Bundes im Aufsichtsrat, der oder die hierzu von dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ermächtigt worden ist; er oder sie bedarf hierfür jeweils des Einvernehmens des Aufsichtsratsmitglieds nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in wissenschaftlichen und programmatischen sowie bedeutsamen strukturellen Fragen. Er wirkt an der laufenden Erfolgskontrolle der Forschungsarbeiten der Körperschaft durch wissenschaftliche Begutachtung mit und ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind bis zu zwölf anerkannte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen aus dem In- oder Ausland, die den Forschungsschwerpunkten der Körperschaft nahestehen.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands für vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge ist der Vertreter oder die Vertreterin des Bundes im Aufsichtsrat, der oder die hierzu von dem für Forschung zuständigen Bundesministerium ermächtigt worden ist; er oder sie bedarf hierfür jeweils des Einvernehmens des Aufsichtsratsmitglieds nach **§ 8** Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.

[u n v e r ä n d e r t]

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

~~(5)~~ Das Nähere regelt die Satzung.

~~§ 13~~
Personal

(1) Die Körperschaft ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist der oder die Vorsitzende des Vorstands. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse auf das administrative Mitglied des Vorstands übertragen. Personalstelle der Mitglieder des Vorstands der Körperschaft ist der Aufsichtsrat, der seine Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden der Körperschaft sind nach den für die Beschäftigten des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen zu regeln.

~~§ 14~~
Mitglieder

Mitglieder der Körperschaft sind die beim MDC beschäftigten leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Nähere regelt die Satzung.

~~§ 15~~
Rechnungslegung, Rechnungsprüfung
und Entlastung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Körperschaft ist alljährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs von Berlin ist die

(5) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme seiner Mitglieder.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12
Personal

[u n v e r ä n d e r t]

[u n v e r ä n d e r t]

§ 13
Mitglieder

[u n v e r ä n d e r t]

§ 14
Rechnungslegung, Rechnungsprüfung
und Entlastung

[u n v e r ä n d e r t]

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Den Prüfer oder die Prüferin bestimmt der Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Dem Aufsichtsrat ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.</p> <p>(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin.</p> <p>(4) Für die Entlastung gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Aufsichtsrat.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 16</u></p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft</p> <p>Beschlüsse über die Satzung, ihre Änderung und der Vorschlag zur Aufhebung der Körperschaft können nur mit den Stimmen der vom Bund und vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 17</u></p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 18</u></p> <p style="text-align: center;">Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen dem Bund und dem Land Berlin im Verhältnis des Werts der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zu-</p>	<p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderung und Aufhebung der Körperschaft</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Vermögensanfall</p> <p style="text-align: center;">[u n v e r ä n d e r t]</p>

wendungen und etwa geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

~~§ 19~~
Übergangsvorschriften

~~(1) In Abweichung von § 11 Absatz 4 Satz 1 gehören die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Stiftung bis zum Ablauf ihrer in § 9 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ vorgesehenen Amtszeit von fünf Jahren dem ersten Vorstand der Körperschaft an. Neubestellungen von Mitgliedern des Vorstands der Körperschaft erfolgen nach Maßgabe des § 11 Absatz 4. In Abweichung von § 12 Absatz 2 und 3 gehören die amtierenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses der Stiftung bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit dem ersten Wissenschaftlichen Beirat der Körperschaft an. Neubestellungen von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats der Körperschaft erfolgen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 und 3. Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Wissenschaftlichen Ausschusses verlängert sich nicht durch die Umwandlung. Gleiches gilt in entsprechender Weise für die Mitglieder des Personalrats sowie für das Amt der Frauenvertreterin und des oder der Schwerbehindertenbeauftragten der Stiftung.~~

~~(2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.~~

~~(3) Die Satzungen der Stiftung „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ gelten bis zum Erlass einer Satzung für die Körperschaft in entsprechender Anwendung fort, soweit dieses Gesetz~~

[aufgehoben]

MDC-Gesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<u>keine entgegenstehenden Regelungen trifft.</u>	

3. Personalvertretungsgesetz

Anlage zum Personalvertretungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,2. die Senatskanzlei,3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,4. der Rechnungshof,4a. der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,5. bei der Polizeibehörde<ol style="list-style-type: none">a) das Polizeipräsidium,b) jede Direktion,c) das Landeskriminalamt undd) die Polizeiakademie,6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft,7. die Sozialen Dienste der Justiz,8. jede Justizvollzugsanstalt,9. jedes Finanzamt,10. [aufgehoben]11. die Feuerwehr,12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:<ol style="list-style-type: none">a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b ge-	<p>Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,2. die Senatskanzlei,3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,4. der Rechnungshof,4a. der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,5. bei der Polizeibehörde<ol style="list-style-type: none">a) das Polizeipräsidium,b) jede Direktion,c) das Landeskriminalamt undd) die Polizeiakademie,6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft,7. die Sozialen Dienste der Justiz,8. jede Justizvollzugsanstalt,9. jedes Finanzamt,10. [aufgehoben]11. die Feuerwehr,12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:<ol style="list-style-type: none">a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b ge-

Anlage zum Personalvertretungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>nannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,</p> <p>b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,</p> <p>c) die Studienreferendare und Lehreranhänger,</p> <p>13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</p> <p>14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,</p> <p>15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,</p> <p>16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,</p> <p>17. der Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft,</p> <p>18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,</p> <p>19. jeder Eigenbetrieb,</p> <p>20. die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,</p>	<p>nannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, Erzieher, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,</p> <p>b) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,</p> <p>c) die Studienreferendare und Lehreranhänger,</p> <p>13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</p> <p>14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,</p> <p>15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,</p> <p>16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,</p> <p>17. der Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft,</p> <p>18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,</p> <p>19. jeder Eigenbetrieb,</p> <p>20. bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin:</p> <p>a) die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,</p> <p>b) das Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin,</p>

Anlage zum Personalvertretungsgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	c) der Translationsforschungsbereich,
21. das Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin,	21. [aufgehoben]
22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,	22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
23. das Landesverwaltungsamt Berlin,	23. das Landesverwaltungsamt Berlin,
24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,	24. das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,
25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat),	25. das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariat),
26. das Landesamt für Einwanderung.	26. das Landesamt für Einwanderung.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.